

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die
Bachelor- und Masterstudiengänge des
Fachbereichs Informatik an der
Universität Koblenz-Landau**

Vom 23. Oktober 2012¹

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4: Informatik am 05. September 2012 die folgende Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. Oktober 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Studiengänge

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Teilnahme an Prüfungen
- § 3 Meldung und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 4 Fristen
- § 5 Nachteilsausgleich bei Behinderungen
- § 6 Information und Beratung der Studierenden
- § 7 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Leistungen
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Hausarbeiten mit Präsentationen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Praktika
- § 16 Bachelorarbeit, Masterarbeit
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Bestehen, Nicht-Bestehen, Wiederholung der Bachelor- oder Masterprüfung
- § 20 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 21 Bachelorurkunde, Masterurkunde

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Bachelorstudiengänge

- § 22 Ziel des Bachelorstudiums
- § 23 Studienangebot
- § 24 Zweck der Bachelorprüfung und akademischer Grad
- § 25 Zugangsvoraussetzungen
- § 26 Umfang und Art des Studiums und der Bachelorprüfung
- § 27 Regelstudienzeit
- § 28 Bachelorarbeit

¹ Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 8/2012 der Universität Koblenz-Landau vom 23. Oktober 2012, S. 51

III. Gemeinsame Bestimmungen für die Masterstudiengänge

- § 29 Ziel des Masterstudiums
- § 30 Studienangebot
- § 31 Zweck der Masterprüfung und akademischer Grad
- § 32 Zugangsvoraussetzungen
- § 33 Umfang und Art des Studiums und der Masterprüfung
- § 34 Regelstudienzeit
- § 35 Masterarbeit

IV. Besondere Bestimmungen für die Masterstudiengänge Informationsmanagement, Wirtschaftsinformatik und E-Government

- § 36 Pflicht-Auslandssemester

V. Schlussbestimmungen

- § 37 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung
- § 38 Aufbewahrungspflichten
- § 39 Inkrafttreten

- Anhang 1:** Ziele und Aufbau des Bachelorstudiengangs Computervisualistik
- Anhang 2:** Ziele und Aufbau des Bachelorstudiengangs Informatik
- Anhang 3:** Ziele und Aufbau des Bachelorstudiengangs Informationsmanagement
- Anhang 4:** Ziele und Aufbau des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik
- Anhang 5:** Ziele, Voraussetzungen und Aufbau des Masterstudiengangs Computervisualistik
- Anhang 6:** Ziele, Voraussetzungen und Aufbau des Masterstudiengangs E-Government
- Anhang 7:** Ziele, Voraussetzungen und Aufbau des Masterstudiengangs Informatik
- Anhang 8:** Ziele, Voraussetzungen und Aufbau des Masterstudiengangs Informationsmanagement
- Anhang 9:** Ziele, Voraussetzungen und Aufbau des Masterstudiengangs Web Science
- Anhang 10:** Ziele, Voraussetzungen und Aufbau des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik
- Anhang 11:** Gemeinsame Liste der Wahlpflichtveranstaltungen

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Studiengänge

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfung in den Bachelorstudiengängen (Bachelorprüfung) und den Masterstudiengängen (Masterprüfung) des Fachbereichs 4: Informatik an der Universität Koblenz-Landau.

§ 2 Teilnahme an Prüfungen

An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 3 Meldung und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Mit der Meldung zur ersten Modulprüfung erfolgt die Meldung und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung ist eine Erklärung darüber beizufügen,

1. ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Abschlussprüfung an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nr. 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn sowie den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Studien- oder Prüfungsleistungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag nicht fristgerecht vorgelegt wurde,
2. die Erklärungen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat in einem ähnlichen Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Die Zulassung zum Studium kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 4 Fristen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sind in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen zu erbringen.

(2) Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für ein ordnungsgemäßes Studium erforderliche Lehrangebot sicher.

(3) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen oder der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- oder Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 5

Nachteilsausgleich bei Behinderungen

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Die Studierenden, die ein besonderes Prüfungsverfahren benötigen, sollen dies nach Möglichkeit zu Beginn des Semesters den Lehrenden mitteilen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Information und Beratung der Studierenden

(1) Die Dekanin oder der Dekan sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben aus § 88 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 21 HochSchG dafür, dass die Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan, das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und das vorsitzende Mitglied des Ausschusses für Studium und Lehre führen mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung durch, in der alle Studierenden des Fachbereichs über aktuelle Änderungen des Modulhandbuchs, das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und des nächsten Studienjahres sowie über die wesentlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert und über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten werden.

(3) Während des ganzen Studiums können sich die Studierenden über Ergebnisse (Noten) ihrer Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss informieren. Dazu wird ihnen mindestens einmal im Jahr ein Transcript of Records ausgehändigt, das die Ergebnisse sämtlicher bestandener und nicht bestandener Modulprüfungen enthält.

(4) Den Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten einschließlich der Gutachten zur Bachelor- oder Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(5) Der Antrag auf Einsicht in alle beim Prüfungsausschuss vorliegenden Prüfungsakten kann auch noch ein Jahr nach dem Abschluss des letzten vom Hochschulprüfungsamt verwalteten Prüfungsverfahren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 7

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen der Studiengänge werden Modulen zugeordnet. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. Dabei wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden, die für jeden Studiengang in dieser Ordnung beschrieben sind (s. Anhänge).

(2) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Wählbarkeit der Wahlpflichtmodule beschränken, sofern ein Fach nicht ausreichend vertreten ist, oder die Wahl weiterer Wahlpflichtmodule zulassen, sofern diese ausreichend vertreten sind, in ihrem Umfang und den Anforderungen den nach dieser Ordnung zugelassenen Wahlpflichtmodulen vergleichbar sind und die Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Beschlüsse über die Änderung der Wählbarkeit von Modulen werden den Studierenden durch Aushang oder in anderer geeigneter Form unverzüglich bekanntgegeben.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(4) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungsleistung.

(5) Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Bei Lehrveranstaltungen entsprechen in der Regel drei Leistungspunkte zwei Semesterwochenstunden (SWS).

(6) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(7) Sofern dies in den Anhängen vorgesehen ist, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle nach dieser Ordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig. Er kann hierbei nach eigenem Ermessen fachlichen Rat hinzuziehen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsord-

nung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende und ihr oder sein stellvertretendes Mitglied müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Ein Vertreter des Hochschulprüfungsamtes soll den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend beiwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Entscheidungsbefugnisse auf das Hochschulprüfungsamt übertragen und Richtlinien für Entscheidungen erlassen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit und die Masterarbeit. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Modulprüfungen werden von denjenigen Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen selbstständig durchgeführt haben. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Juniorprofessorinnen und -professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt für jede mündliche Modulprüfung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(4) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder der Beisitzer gelten § 8 Abs. 7 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums durch den Prüfungsausschuss anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des jeweiligen Studiengangs, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen prüfen. Das Verfahren dazu bestimmt der Prüfungsausschuss.

(6) Soweit Abschlussprüfungen im Rahmen gemeinsamer Studienprogramme mit ausländischen Universitäten abgelegt werden, verleihen die Universität Koblenz-Landau und die jeweilige ausländische Universität in jeweils eigenen Urkunden (Doppelabschluss) den an der jeweiligen ausländischen Universität üblichen akademischen Grad als auch den an der Universität Koblenz-Landau üblichen Grad auf der Grundlage der jeweiligen Vereinbarung zwischen der Universität Koblenz-Landau und der ausländischen Universität.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Hochschulprüfungsamt erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel sieben Tage vor Beginn der Modulprüfung erfolgen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Prüfungsformen sind i. d. R. mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten mit Präsentationen und Klausurarbeiten. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Prüfung besteht i. d. R. aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. In Ausnahmefällen kann die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen bestehen, sofern dies in den Anhängen geregelt ist. Die Teilprüfungen können unterschiedliches Gewicht haben (s. Anhänge).

(3) In Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsformen miteinander verbunden werden. Art und Dauer der Prüfungen sind durch die Lehrenden, sofern in den Anhängen nichts Anderes geregelt ist, zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls, bekannt zu geben.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. fünf Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer an. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(4) Auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ihrer bzw. seiner mündlichen Prüfung beiwohnen.

(5) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Schriftliche Hausarbeiten mit Präsentationen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in der vorgegebenen Zeit zu verstehen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 4 Wochen; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In Seminaren ist eine Hausarbeit in der Regel mit einer Präsentation zu verbinden.

(2) Bei Abgabe der Hausarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Schriftliche Hausarbeiten und Präsentationen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prü-

ferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse sind umgehend nach Festlegung der Note bekannt zu geben.

(4) Leistungen in Seminaren können nur bescheinigt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Seminar eine ausreichende bzw. eine als bestanden bewertete Studienleistung erbracht und eine Arbeit präsentiert hat. Das gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

§ 14

Klausurarbeiten

(1) Unter einer Klausurarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt in der Regel mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden.

(2) Klausurarbeiten werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. § 13 Abs. 3 S. 2 – 4 gilt entsprechend.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die zur Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel und gibt diese gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt.

§ 15

Praktika

(1) In den Bachelorstudiengängen ist jeweils ein Projektpraktikum zu absolvieren, das intern oder auch mit externen Partnern durchgeführt werden kann. Ziel der Praktika ist die Anwendung der in den Grundlagenmodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb eines Teams und in einem konkreten Projektkontext unter Anleitung eines Dozenten. Die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Projektpraktika sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (s. Modulhandbuch); darüber hinaus sind die Ergebnisse in einer Abschlusspräsentation vorzutragen.

(2) In den Masterstudiengängen ist jeweils ein Forschungspraktikum zu absolvieren. Das Forschungspraktikum ist in die Forschungsarbeiten einer Arbeitsgruppe des Fachbereichs eingebunden. Es soll ein praktisches, teamzentriertes Bearbeiten einer aktuellen, wissenschaftlichen Fragestellung enthalten und z. B. mit einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Reports sowie mit einer fachbereichsweiten Präsentation abgeschlossen werden.

(3) § 13 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 16

Bachelorarbeit, Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung mit einer anschließenden Präsentation. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu erarbeiten.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur von Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren des Fachbereiches ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Ausgabe des vorgeschlagenen Themas besteht nicht.

(3) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Studierenden durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit der Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer die Bachelor- bzw. Masterarbeit betreut. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu Vorschläge machen;

die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Bei der fachlichen Betreuung der Bachelor bzw. Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Die Sechsmonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit, die beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht wird.

(4) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Bachelor- bzw. Masterarbeit zu beantragen. Diese oder dieser sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass die bzw. der Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(5) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. Die Sprachwahl ergibt sich i. d. R. aus der Sprache des ausgegebenen Themas. Unabhängig von der Sprachwahl ist der Bachelor- bzw. Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(6) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Abgrenzung ist von den Gruppenmitgliedern darzulegen. Bei nicht hinreichender Abgrenzung der Leistung eines Gruppenmitgliedes gilt die Bachelor- bzw. Masterarbeit dieses Gruppenmitgliedes als nicht bestanden. Bei Abgabe der Arbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Ist abzusehen, dass der Abschluss der Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Frist gelingt, ist unverzüglich der Prüfungsausschuss zu informieren. Er entscheidet dann nach Anhörung der bzw. des Studierenden und der Betreuerin bzw. des Betreuers, ob die Bachelor- bzw. Masterarbeit wegen nicht ausreichender Leistungen der bzw. des Studierenden nicht bestanden ist oder ob besondere Umstände eine Verlängerung der Abgabefrist rechtfertigen. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss eine angemessene Fristverlängerung. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch die Betreuerin bzw. den Betreuer ist unzulässig.

(8) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist mit einer Zusammenfassung in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie elektronisch beim Hochschulprüfungsamt einzureichen, das den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht. Der Prüfungsausschuss kann Näheres bestimmen. Das Hochschulprüfungsamt leitet die Abschlussarbeit unverzüglich nach dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Prozedere an den Betreuer weiter. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet.

(9) Die Präsentation der Bachelor- bzw. Masterarbeit findet im Rahmen eines Kolloquiums statt und besteht aus einem ca. halbstündigen Vortrag mit anschließender Diskussion.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und von einer weiteren, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person zu bewerten. Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. Einer der beiden Gutachtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs sein. Wird eine Bachelorarbeit von einem oder einer der Gutachtenden mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist ein drittes Gutachten von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einzuholen; die Gutachterin bzw. der Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelor- bzw. Masterarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor- und Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, so muss jede Teilleistungen bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilleistungen. Sofern in den Anhängen nichts Anderes bestimmt ist, werden Teilleistungen mit den ihnen zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Die Note der Modulprüfung lautet:

Von 1,0 bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die - sofern in den Anhängen nichts Anderes bestimmt ist - jeweils mit den Leistungspunkten gewichtet werden, die den Modulprüfungen gemäß den Anhängen zugeordnet sind, sowie der entsprechend gewichteten Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(5) Im Anhang für die einzelnen Studiengänge kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder dass deren Note nicht in die Abschlussnote einfließt. In diesem Fall werden die entsprechenden Prüfungsleistungen bei der Notenberechnung nicht berücksichtigt.

§ 18

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Hochschulprüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Hochschulprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist

ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 19

Bestehen, Nicht-Bestehen, Wiederholung der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Wenn eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, ist sie bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen der dem jeweiligen Studiengang zugeordneten Module (s. Anhänge) und die Bachelor- bzw. Masterarbeit bestanden wurden.

(2) Bei nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Modulprüfungen, die aus Teilprüfungen bestehen, können nur die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden. Es sind höchstens zwei Wiederholungen zulässig.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im jeweiligen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Bei bis zu drei Prüfungen ist eine dritte Wiederholung zulässig; dies gilt nicht für die Bachelor- und die Masterarbeit. Die Wiederholungen einer Prüfung sind jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht

mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 (Fristen) ist anzuwenden.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in einem Modul in der zweiten bzw. dritten Wiederholung und damit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall wird ein neues Thema vergeben. Die Ausgabe und Anmeldung des neuen Themas soll innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens erfolgen.

§ 20

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und die Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt.

(2) Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unter der Rubrik Zusatzleistungen in das Zeugnis eingetragen, jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 21

Bachelorurkunde, Masterurkunde

Mit dem Zeugnis erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Bachelor- bzw. Masterurkunde sowie eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache mit dem

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement)

Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bzw. „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet. Auf Antrag der oder des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Bachelorstudiengänge

§ 22

Ziel des Bachelorstudiums

Die Bachelorstudiengänge sind grundständige wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen. Sie haben zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

§ 23

Studienangebot

Der Fachbereich bietet folgende Bachelorstudiengänge an:

- Computervisualistik (Anhang 1),
- Informatik (Anhang 2),
- Informationsmanagement (Anhang 3),
- Wirtschaftsinformatik (Anhang 4).

§ 24

Zweck der Bachelorprüfung und akademischer Grad

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende Aufgaben methodisch fundiert erfüllen zu können und ob sie oder er die Voraussetzungen erfüllt, das Studium in einem der Masterstudiengänge nach dieser Ordnung fortsetzen zu können.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Bachelorstudium und bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Bachelor of Science“ mit der Kurzform „B.Sc.“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 25

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zu einem der Bachelorstudiengänge nach dieser Ordnung wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für den gewählten Studiengang nicht verloren hat.

(2) Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse verlangt. Hierzu ist der Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2) oder des TestDAF (Niveaustufe 4) in allen Prüfungsbereichen vorzulegen.

(3) Weitere Zugangsvoraussetzung sind ausreichende Englischkenntnisse, die in der Regel durch das Abiturzeugnis nachzuweisen sind. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden

über Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

§ 26

Umfang und Art des Studiums und der Bachelorprüfung

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und die Aufteilung in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule ist in den Anhängen geregelt.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss der Studiengänge müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Davon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit und 3 auf das Kolloquium.

§ 27

Regelstudienzeit

- (1) In den Bachelorstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester).
- (2) Die Bachelorstudien können in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

§ 28

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb der Bearbeitungsfrist in ein überschaubares Problem aus dem Studiengebiet einzuarbeiten und es selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende mit einem Arbeitsaufwand entsprechend 12 Leistungspunkten die Arbeit erstellen und sich auf den zugehörigen Vortrag vorbereiten können.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn die oder der Studierende 135 Leistungspunkte im betreffenden Studiengang erworben hat.

III. Gemeinsame Bestimmungen für die Masterstudiengänge

§ 29

Ziel des Masterstudiums

Die Masterstudiengänge sind forschungsorientierte wissenschaftliche Studiengänge, die auf den in einem Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbauen.

§ 30

Studienangebot

(1) Der Fachbereich bietet folgende Masterstudiengänge an:

- Computervisualistik (Anhang 5),
- E-Government (Anhang 6),
- Informatik (Anhang 7),
- Informationsmanagement (Anhang 8),
- Web Science (Anhang 9),
- Wirtschaftsinformatik (Anhang 10).

(2) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Web Science werden überwiegend in englischer Sprache durchgeführt.

§ 31

Zweck der Masterprüfung und akademischer Grad

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienganges einschließlich ihrer interdisziplinären Aspekte beherrscht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich selbstständig zu arbeiten und auf Dauer neue Entwicklungen des Fachs selbstständig zu verfolgen und sich zu erarbeiten.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Masterstudium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Master of Science“ mit der Kurzform „M.Sc.“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zu einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung nach dieser Ordnung oder ein Zeugnis über eine nach Maßgabe des § 10 als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung besitzt und die Prüfung mindestens mit der Note „gut“ (2,5) abgeschlossen hat. Des Weiteren werden für die Zulassung zu dem englischsprachigen Masterstudiengang Web Science fundierte Englischkenntnisse vorausgesetzt. Diese gelten als nachgewiesen, wenn in einem TOEFL-Test mindestens 79 Punkte oder in einem IELTS-Test mindestens 6,5 Punkte erworben wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse verlangt. Hierzu ist der Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2) oder des TestDAF (Niveaustufe 4) in allen Prüfungsbereichen vorzulegen.

(3) Nur vollständig eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden, standardisierten Verfahren bewertet. Dabei entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Abschlussnoten des vorangegangenen Studiums.

(4) Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass erforderliche Kompetenzen aus einem Bachelorstudiengang für die Zulassung zu einem der Masterstudiengänge nicht nachgewiesen sind, kann durch ihn eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Mit dem Zulassungsbescheid erhält die oder der Studierende einen Bescheid, in dem die noch nachzuweisenden Kompetenzen aufgeführt sind sowie der Zeitraum, in dem sie nachzuweisen sind. Die noch zu erbringenden Leistungen dürfen einen Umfang von 30 Leistungspunkten nicht überschreiten.

(5) Die Zulassung zu einem der Masterstudiengänge kann auch erfolgen, wenn bis zum Ende der Bewerbungsfrist das Zeugnis über die Bachelorprüfung noch nicht vorliegt, im Bachelorstudiengang nachweislich bereits 135 Leistungspunkte erbracht wurden und der Notendurchschnitt der bisherigen Leistungen mindestens „gut“ (2.5) ist.

(6) Die Einschreibung für den Masterstudiengang erlischt von Amts wegen, wenn der Bachelorabschluss nicht bis zum Ende des ersten Semesters im Masterstudiengang nachgewiesen wird, die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs nicht mindestens „gut“ (2,5) ist oder die Auflagen nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist erfüllt werden.

§ 33

Umfang und Art des Studiums und der Masterprüfung

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und die Aufteilung in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule ist in den Anhängen geregelt.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(3) Lehrveranstaltungen, die in einen früheren Studiengang bereits eingebracht wurden, können nicht nochmals eingebracht werden.

(4) An Stelle eines Wahlpflichtmoduls können Studierende eine Forschungsarbeit einreichen, wenn eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer entsprechende Arbeiten anbietet. Ziel der Forschungsarbeit ist es, unter individueller Betreuung der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers eine wissenschaftliche Aufgabe selbständig zu bearbeiten und in Form eines Arbeitspapiers zu präsentieren.

(5) In den Masterstudiengängen Computervisualistik, Informatik und Web Science wird das Absolvieren eines Auslandssemesters dringend empfohlen.

(6) Zum erfolgreichen Abschluss der Studiengänge müssen jeweils insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen 27 LP auf die Masterarbeit und 3 auf das Kolloquium.

§ 34

Regelstudienzeit

(1) In den Masterstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit jeweils zwei Jahre (4 Semester).

(2) Die Masterstudien können in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

§ 35
Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig lösen kann. Sie soll in der Regel einen anderen fachlichen Schwerpunkt haben als das Thema der Bachelorarbeit.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende mit einem Arbeitsaufwand entsprechend 27 Leistungspunkten die Arbeit erstellen und sich auf den zugehörigen Vortrag vorbereiten können.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt, wenn die oder der Studierende 60 Leistungspunkte im betreffenden Studiengang erworben hat.

IV. Besondere Bestimmungen für die Masterstudiengänge Informationsmanagement, Wirtschaftsinformatik und E-Government

§ 36
Pflicht-Auslandssemester

- (1) In den Masterstudiengängen Informationsmanagement, Wirtschaftsinformatik und E-Government ist ein Semester (Term) an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn im Auslandsstudium mindestens 18 Leistungspunkte im Sinne dieser Ordnung erworben wurden.
- (2) Falls bereits in einem vorausgegangenem Studium ein Auslandsstudium nachgewiesen wird, das den Bedingungen nach Absatz 1 entspricht, gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 als erfüllt.
- (3) Eine Befreiung von der Verpflichtung nach Absatz 1 ist nur in besonderen Härtefällen durch den Prüfungsausschuss möglich. Ein Härtefall kann nur durch Ereignisse begründet werden, die vor Aufnahme des Masterstudiums nicht erkennbar waren.

V. Schlussbestimmungen

§ 37
Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Studien- oder Prüfungsleistungen, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 38

Aufbewahrungspflichten

Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 23. Oktober 2012

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

Anhänge 1 bis 11

zu § 7 Abs. 7, § 17 Abs. 4 und 5, § 23 und § 30

Anhang 1: BSc Computervisualistik

Anhang 2: BSc Informatik

Anhang 3: BSc Informationsmanagement

Anhang 4: BSc Wirtschaftsinformatik

Anhang 5: MSc Computervisualistik

Anhang 6: MSc E-Government

Anhang 7: MSc Informatik

Anhang 8: MSc Informationsmanagement

Anhang 9: MSc Web Science

Anhang 10: MSc Informatik

Anhang 11: Gemeinsame Liste der Wahlpflichtveranstaltungen Informatik für BSc und MSc

Bachelorstudiengang Computervisualistik

Ziele des Studiengangs

Computervisualistik ist ein spezielles Informatikstudienprogramm. Die Schwerpunkte liegen dabei in den Bereichen Computergraphik, Bildverarbeitung und Rechnersehen sowie Mensch-Maschine-Interaktion. Neben der Informatik bildet eine Reihe von interdisziplinären Themen ein Pflichtprogramm, das sich kreativ, naturwissenschaftlich oder nicht-ingenieurwissenschaftlich mit dem Thema Bild auseinandersetzt.

Der Bachelorstudiengang Computervisualistik ist grundlagen- und methodenorientiert. Er legt die Grundlagen des Faches Informatik, betont aber die Grundlagen der Computervisualistik (Computergraphik, Bildverarbeitung und Mensch-Maschine-Interaktion) und eine interdisziplinäre Beschäftigung mit Kunst, Philosophie und Psychologie. Er stellt sicher, dass die Voraussetzungen für spätere Verbreiterungen, Vertiefungen und Spezialisierungen in der Computervisualistik gegeben sind. Er bereitet insbesondere auf das Masterstudium in Computervisualistik vor.

Der Studiengang hat folgende Ziele:

- Die Absolventen der Bachelorstudiengänge beherrschen die mathematischen und informatischen Methoden, Probleme in ihrer Grundstruktur zu analysieren und abstrakte Modelle aufzustellen.
- Sie besitzen die methodische Kompetenz, um programmiertechnische Probleme insbesondere auch im Kontext komplexer Systeme unter ausgewogener Berücksichtigung technischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Randbedingungen erfolgreich bearbeiten zu können.
- Sie haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren.
- Sie haben auch exemplarisch außerfachliche Qualifikationen erworben und sind damit für die nichttechnischen Anforderungen und die erforderlichen Sozialisierung im beruflichen Umfeld sensibilisiert.
- Sie haben in vertiefter Form die in der Computervisualistik behandelten Aspekte der Bilderzeugung, des Bilderkennens, der Bildverarbeitung und der Mensch-Maschine-Interaktion in konzeptioneller Hinsicht verstanden und können sie im praktischen Umgang anwenden.
- Sie sind mit den Aspekten von Bildern auch in künstlerischer, ästhetischer und wahrnehmungspsychologischer Sicht vertraut.

Der Bachelorstudiengang befähigt dazu, die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse in Studium und Praxis anzuwenden und sich im Zuge eines lebenslangen Lernens schnell neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen. Die Absolventen sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. Diese umfassende Ausbildung bereitet auf das Masterstudium vor, das eine weitergehende Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten der Informatik ermöglicht. Sie ermöglicht einen Einstieg in den Arbeitsmarkt für entsprechende Aufgaben und auch den Wechsel des Studienorts.

Anhang 1: Bachelorstudiengang Computervisualistik

Der Studiengang ist wie folgt aufgebaut:

Modulgruppe	ECTS
Praktische Informatik	25
Informatik der Systeme	12
Wahlpflicht Informatik	6
Computervisualistik	39
Wahlpflicht Computervisualistik oder Informatik	6
Theoretische Informatik	14
Technische Informatik	6
Mathematik	21
Interdisziplinärer Bereich	15
Projektpraktikum, Proseminar und Soft Skills	21
Bachelorarbeit	15
Summe	180

Aufbau des Studiengangs BSc Computervisualistik Curriculum of BSc Computational Visualitics

Modulgruppen / Module groups

Modulnr.	Module	SWS und LVA- Typen	Prüfung*	Gewichtung falls nicht ECTS	LP
Praktische Informatik / Practical computer science					25
04IN1010	Objektorientierte Programmierung und Modellierung	V4+Ü2+P2			11
	<i>Objektorientierte Programmierung und Modellierung</i>	V4 + Ü2	Teilprüfung	70%	
	<i>Programmierpraktikum</i>	P2	Teilprüfung	30%	
04IN1014	Algorithmen und Datenstrukturen	V4+Ü2			8
	<i>Algorithmen und Datenstrukturen</i>	V4			
	<i>Algorithmen und Datenstrukturen</i>	Ü2	Studienleistung		
04IN1011	Programmiertechniken und -technologien	V2+Ü2			6
Informatik der Systeme / Applied computer science					12
04IN1012	Grundlagen der Softwaretechnik	V2+Ü2			6
	<i>Grundlagen der Softwaretechnik</i>	V2			
	<i>Grundlagen der Softwaretechnik</i>	Ü2	Studienleistung		
<i>Informatik der Systeme (1 aus 3)</i>					6
04IN1020	Grundlagen der Datenbanken	V2+Ü2			6
	<i>Grundlagen der Datenbanken</i>	V2			
	<i>Grundlagen der Datenbanken</i>	Ü2	Studienleistung		
04IN1005	Grundlagen der Betriebssysteme	V3+Ü1			6
04IN1002	Grundlagen der Rechnernetze	V2+Ü2			6
Wahlpflicht Informatik / Mandatory elective courses computer science					6
<i>Veranstaltungen aus der Wahlpflicht und gegebenenfalls Pflicht Informatik (s. Anhang 11 und Anhang 2)</i>					
Computervisualistik / Computational Visualitics					39
04CV1004	Einführung in die Software-Ergonomie	V2+Ü2			6
04IN2005	Mensch-Maschine Kommunikation	V2+Ü2			6
04CV1001	Bildverarbeitung 1	V4+Ü1			7

Anhang 1: Bachelorstudiengang Computervisualistik

04CV1002	Bildverarbeitung 2	V2+Ü1			5
04CV1006	Computergraphik 1	V4+Ü1			7
04CV1007	Computergraphik 2	V2+Ü1			5
04IN1015	Praktikum CV-Programmierung	P2			3
Wahlpflicht Computervisualistik oder Informatik / Mandatory elective courses in computational visualistics or computer science (1 aus den Angeboten)					6
04IN1016	Algorithmen und Datenstrukturen der Computervisualistik	V3+Ü1			6
04CV1010	Weiterführende Themen der CV	V/Ü/S4			6
auch Veranstaltungen aus der Wahlpflicht Informatik (s. Anhang 11) und auf Wunsch Veranstaltungen aus Pflicht und Wahlpflicht des Masterstudiengangs					6
Theoretische Informatik / Theoretical computer science					14
04IN1018	Grundlagen der Theoretischen Informatik	V4 + Ü2			8
	Grundlagen der Grundlagen der Theoretischen Informatik	V4			
	Grundlagen der Grundlagen der Theoretischen Informatik	Ü2	Studienleistung		
04IN1022	Logik für Informatiker	V2+Ü2			6
	Logik für Informatiker	V2			
	Logik für Informatiker	Ü2	Studienleistung		
Technische Informatik / Technical computer science					6
04IN1003	Grundlagen der Rechnerarchitektur	V2+Ü2			6
Mathematik / Mathematics					21
03MA1002	Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra	V4+Ü2			8
03MA1003	Grundlagen der Mathematik B: Analysis	V4+Ü2			8
03MA1007	Diskrete Algebraische Strukturen	V2+Ü1			5
Interdisziplinärer Bereich / Interdisciplinary domain (Auswahl aus den Angeboten)					15
02KW1002	Aspekte der Bildgestaltung	S/Ü2			3
02KW1001	Einführung in das Zeichnen	Ü/P2			3
02KW1006	Geschichte der Kunst	V2			3
04CV1009	Psychologie des Visuellen	V2			3
02KW1003	Kunst und Neue Medien	S/Ü2			3
02KW1005	Kunst und Design	S/Ü2			3
02KW1007	Analyse und Interpretation	S2			3
02KW1004	Fotografie	P/Ü2			4
01PS1001	Wahrnehmung und Kognition	V2+Ü2			6
weitere Veranstaltungen aus FB 1 - FB 3, sowie Nicht-Informatik Themen aus FB4 (z.B. BWL)					
Projekt, Proseminare, Soft Skills / Project, proseminar, soft skills					21
04WI1002	Projektmanagement	V2+Ü2			6
04FB1001	Projektpraktikum	P6			10
04FB1002	Proseminar und Soft Skills	Ü2+S2			5
	Soft Skills	Ü2	Studienleistung		
	Proseminar	S2			
Bachelorarbeit / Bachelor thesis					15
04FB1003	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit			12
04FB1004	Kolloquium	S2			3

* wenn nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang Informatik

Ziele des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Informatik ist grundlagen- und methodenorientiert. Er legt die Grundlagen des Faches in der Breite und schließt die Beschäftigung mit einem Nebenfach ein. Er stellt sicher, dass die Voraussetzungen für spätere Verbreiterungen, Vertiefungen und Spezialisierungen im Fach gegeben sind. Er bereitet insbesondere auf das Masterstudium vor.

Der Studiengang hat folgende Ziele:

- Die Absolventen der Bachelorstudiengänge beherrschen die mathematischen und informatischen Methoden, Probleme in ihrer Grundstruktur zu analysieren und abstrakte Modelle aufzustellen.
- Sie besitzen die methodische Kompetenz, um programmiertechnische Probleme insbesondere auch im Kontext komplexer Systeme unter ausgewogener Berücksichtigung technischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Randbedingungen erfolgreich bearbeiten zu können.
- Sie haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren.
- Sie haben auch exemplarisch außerfachliche Qualifikationen erworben und sind damit für die nichttechnischen Anforderungen und die erforderlichen Sozialisierung im beruflichen Umfeld sensibilisiert.
- Sie haben exemplarisch ausgewählte Anwendungsfelder kennen gelernt und sind in der Lage, bei der Umsetzung informatischer Grundlagen auf Anwendungsprobleme qualifiziert mitzuarbeiten.
- Sie sind sich der vielfältigen Sicherheitsprobleme bewusst, die mit dem Einsatz von Informatiksystemen insbesondere im Netz verbunden sind, und sie wissen, welche Techniken und Verfahren für die Sicherung von Systemen angemessen sind.

Der Bachelorstudiengang befähigt dazu, die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse in Studium und Praxis anzuwenden und sich im Zuge eines lebenslangen Lernens schnell neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen. Die Absolventen sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. Diese umfassende Ausbildung bereitet auf das Masterstudium vor, das eine weitergehende Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten der Informatik ermöglicht. Sie ermöglicht einen Einstieg in den Arbeitsmarkt für entsprechende Aufgaben und auch den Wechsel des Studienorts.

Der Studiengang hat folgende Modulgruppen:

Modulgruppe	ECTS
Praktische Informatik	31
Informatik der Systeme	30
Theoretische Informatik	20
Technische Informatik	6
Wahlpflicht Informatik	18
Mathematik	21
Nebenfach	18
Projektpraktikum, Proseminar und Soft Skills	21

Anhang 2: Bachelorstudiengang Informatik

Bachelorarbeit	15
Summe	180

Aufbau des Studiengangs BSc Informatik Curriculum of BSc Computer Science

Modulgruppen / Module groups

Modulnr.	Module	SWS und LVA-Typen	Prüfung*	Gewichtung falls nicht ECTS	ECTS
Praktische Informatik / Practical computer science					31
04IN1010	Objektorientierte Programmierung und Modellierung	V4 + Ü2 + P2			11
	<i>Objektorientierte Programmierung und Modellierung</i>	V4 + Ü2	Teilprüfung	70%	
	<i>Programmierpraktikum</i>	P2	Teilprüfung	30%	
04IN1014	Algorithmen und Datenstrukturen	V4 + Ü2			8
	<i>Algorithmen und Datenstrukturen</i>	V4			
	<i>Algorithmen und Datenstrukturen</i>	Ü2	Studienleistung		
04IN1023	Grundlagen der Funktionalen Programmierung	V2+Ü2			6
	<i>Grundlagen der Funktionalen Programmierung</i>	V2			
	<i>Grundlagen der Funktionalen Programmierung</i>	Ü2	Studienleistung		
04IN1011	Programmiertechniken und -technologien	V2+Ü2			6
Informatik der Systeme / Applied computer systems					30
04IN1012	Grundlagen der Softwaretechnik	V2 + Ü2			6
	<i>Grundlagen der Softwaretechnik</i>	V2			
	<i>Grundlagen der Softwaretechnik</i>	Ü2	Studienleistung		
04IN1020	Grundlagen der Datenbanken	V2 + Ü2			6
	<i>Grundlagen der Datenbanken</i>	V2			
	<i>Grundlagen der Datenbanken</i>	Ü2	Studienleistung		
04WI1013	Grundlagen der IT-Sicherheit	V2 + Ü2			6
04IN1005	Grundlagen der Betriebssysteme	V3 + Ü1			6
04IN1002	Grundlagen der Rechnernetze	V2 + Ü2			6
Wahlpflicht Informatik / Mandatory elective courses computer science					18
Insgesamt 18 LP aus der gemeinsamen WP-Liste (s. Anhang 11)					
Theoretische Informatik / Theoretical computer science					20
04IN1018	Grundlagen der Theoretischen Informatik	V4+Ü2			8
	<i>Grundlagen der Theoretischen Informatik</i>	V4			
	<i>Grundlagen der Theoretischen Informatik</i>	Ü2	Studienleistung		
04IN1024	Theorie der Programmiersprachen	V2+Ü2			6
04IN1022	Logik für Informatiker	V2+Ü2			6
	<i>Logik für Informatiker</i>	V2			
	<i>Logik für Informatiker</i>	Ü2	Studienleistung		
Technische Informatik / Technical computer science					6
04IN1003	Grundlagen der Rechnerarchitektur	V2+Ü2			6

Anhang 2: Bachelorstudiengang Informatik

Mathematik / Mathematics					21
03MA1002	Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra	V4+Ü2			8
03MA1003	Grundlagen der Mathematik B: Analysis	V4+Ü2			8
03MA1007	Diskrete Algebraische Strukturen	V2+Ü1			5
Nebenfach / Topical choice (1 aus den Angeboten)					18
<i>Nebenfach BWL</i>					
04IM1004	BWL I ("Einführung in die BWL")	V2+Ü2			6
<i>2 Module aus den folgenden 3</i>					<i>12</i>
04IM1011	Beschaffung, Produktion und Organisation	V2+Ü2			6
04IM1013	Einführung Investition und Finanzierung	V2+Ü2			6
04IM1017	Grundlagen des Marketing	V2+Ü2			6
<i>Nebenfach Mathematik (2 Module aus folgenden 3)</i>					
03MA1004	Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie	V4+Ü2			9
03MA1005	Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik	V4+Ü2			9
03MA1008	Mathematik Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung	V4+Ü2			9
<i>Nebenfach Physik</i>					
03PH1001	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	V4+Ü2			9
03PH1002	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik und Optik	V4+Ü2			9
<i>Nebenfach Wirtschaftsinformatik</i>					
04WI1008	Systemanalyse	V2+Ü2			6
	<i>Systemanalyse</i>	V2			
	<i>Systemanalyse</i>	Ü2	<i>Studienleistung</i>		
04WI1010	Betriebliche Anwendungssysteme	V2+Ü2			6
	<i>Betriebliche Anwendungssysteme</i>	V2			
	<i>Betriebliche Anwendungssysteme</i>	Ü2	<i>Studienleistung</i>		
04WI1015	Enterprise Information Management + Dokumentenmanagement	V2+Ü2			6
Projekt, Proseminar, Soft Skills / Project, proseminar, soft skills					21
04WI1002	Projektmanagement	V2+Ü2			6
04FB1001	Projektpraktikum	P6			10
04FB1002	Proseminar und Soft Skills	Ü2+S2			5
	<i>Soft Skills</i>	Ü2	<i>Studienleistung</i>		
	<i>Proseminar</i>	S2			
Bachelorarbeit / Bachelor thesis					15
04FB1003	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit			12
04FB1004	Kolloquium	S2			3

* wenn nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang Informationsmanagement

Ziele des Studiengangs

Im Bachelorstudiengang Informationsmanagement werden die Absolventen durch eine grundlagen- und methodenorientierte Ausbildung und durch Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitstechniken dazu befähigt, sich dauerhaft auch auf zukünftige Technologien und wirtschaftliche Entwicklungen einstellen zu können.

Der Studiengang hat folgende Ziele:

- Die Absolventen des Bachelorstudiengangs besitzen ein grundlegendes Verständnis wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge und können sozioökonomische Probleme in ihrer Grundstruktur analysieren und die daraus resultierenden Anforderungen an informationstechnische Systeme ermitteln.
- Sie besitzen das notwendige Wissen über informationstechnische Systeme, um deren Möglichkeiten zur Lösung betrieblicher Probleme abschätzen zu können. Sie können einfache Probleme mit Methoden der Informatik selbstständig lösen und sind darüber hinaus in der Lage, Denk- und Ausdrucksweisen der Informatik soweit zu verstehen, dass sie erfolgreich zwischen Fach- und IT-Abteilungen vermitteln können.
- Sie haben exemplarisch ausgewählte Branchen und Anwendungsfelder kennen gelernt und sind in der Lage, bei Lösung spezifischer ökonomischer und informatischer Anwendungsprobleme qualifiziert mitzuarbeiten.
- Sie haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren.
- Sie haben auch exemplarisch außerfachliche Qualifikationen erworben und sind damit für die nichttechnischen Anforderungen und die erforderlichen Sozialisierung im beruflichen Umfeld sensibilisiert.
- Sie besitzen überdies die notwendigen Englischkenntnisse, um sich auch in einem internationalen Umfeld zu bewähren.

Die Absolventen sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung gut auf lebenslanges Lernen und auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. Diese umfassende Ausbildung bereitet auf das Masterstudium vor, das eine weitergehende Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten des Informationsmanagement ermöglicht. Sie ermöglicht einen Einstieg in den Arbeitsmarkt für entsprechende Aufgaben und auch den Wechsel des Studienorts.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe	ECTS
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	52
Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften	18
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	17
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	12
Grundlagen der Informatik	19
Recht	6
Mathematik	14
Projektpraktikum, Proseminar und Soft Skills	27
Bachelorarbeit	15

Aufbau des Studiengangs BSc Informationsmanagement

Curriculum of BSc Information Management

Modulgruppen / Module groups

Modulnr.	Module	SWS und LVA- Typen	Prüfung*	Gewichtung	LP
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften / Foundations of economics					52
04IM1004	BWL I ("Einführung in die BWL")	V2+Ü2			6
04IM1014	Grundlagen des Rechnungswesens	V2+Ü2			6
04IM1011	Beschaffung, Produktion und Organisation	V2+Ü2			6
04IM1013	Einführung Investition und Finanzierung	V2+Ü2			6
04IM1017	Grundlagen des Marketing	V2+Ü2			6
04IM1015	Dienstleistungsmanagement	V2+Ü2			6
04IM1006	Informationsmanagement	V2+Ü2			6
04IM1007	Volkswirtschaftslehre I	2V2+2Ü1			10
	<i>Mikroökonomie</i>	V2+Ü1	<i>Teilprüfung</i>	50%	
	<i>Makroökonomie</i>	V2+Ü1	<i>Teilprüfung</i>	50%	
Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften / Mandatory elective topics in economics (3 aus den Angeboten)					18
04IM1003	Handels- und Dienstleistungsmarketing	V2+Ü2			6
04IM1012	Vertiefung Investition und Finanzierung I	V2+Ü2			6
04IM1001	Medienmanagement	V2+Ü2			6
04IM1016	Entrepreneurship	V2+Ü2			6
04IM1002	Supply Chain Management und Informationslogistik	V2+Ü2			6
04IM1018	Technologie- und Innovationsmanagement	V2+Ü2			6
04WI1007	Public Management	V2+Ü2			6
04IM1009	Wirtschaftspolitik	2V2			6
	<i>Geldtheorie & -politik</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	50%	
	<i>Finanztheorie & -politik</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	50%	
Recht / Jurisprudence					6
04IM1008	Recht I	2V2			6
	<i>Privat- und Handelsrecht</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	50%	
	<i>Öffentliches Recht</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	50%	
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik / Foundations of information systems					17
04WI1004	Einführung in die Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik	V2+Ü2			5
04WI1008	Systemanalyse	V2+Ü2			6
	<i>Systemanalyse</i>	V2			
	<i>Systemanalyse</i>	Ü2	<i>Studienleistung</i>		
04WI1010	Betriebliche Anwendungssysteme	V2+Ü2			6
	<i>Betriebliche Anwendungssysteme</i>	V2			
	<i>Betriebliche Anwendungssysteme</i>	Ü2	<i>Studienleistung</i>		
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik / Mandatory elective courses in information systems (2 aus den Angeboten)					12
04WI1001	Betriebliche Kommunikationssysteme	V2+Ü2			6
	<i>Betriebliche Kommunikationssysteme</i>	V2			

Anhang 3: Bachelorstudiengang Informationsmanagement

	<i>Betriebliche Kommunikationssysteme</i>	Ü2	Studienleistung		
04WI1015	Enterprise Information Management + Dokumentenmanagement	V2+V2			6
04WI1011	Computer Supported Cooperative Work	V2+Ü2			6
04WI1003	WI der Dienstleistungen im öffentlichen und privaten Bereich	V2+Ü2			6
04WI1012	Datenschutz	V2+Ü2			6
04WI1013	Grundlagen der IT-Sicherheit	V2+Ü2			6
	<i>Grundlagen der IT-Sicherheit</i>	V2			
	<i>Grundlagen der IT-Sicherheit</i>	Ü2	Studienleistung		
Informatik / Computer science					19
04IN1007	Informatik für IM I: Programmierung/Modellierung	V2+Ü2			7
04IN1008	Informatik für IM II: Informationssysteme	V2+Ü2			6
04IN1009	Informatik für IM III: Softwaretechnik	V2+Ü2			6
Mathematik / Mathematics					14
03MA1001	Mathematik für Informationsmanager	V4+Ü2			8
04WI1005	Statistik für Informationsmanager	V2+Ü2			6
Projekt, Proseminar, Soft Skills / Project, proseminar, soft skills					27
04WI1002	Projektmanagement	V2+Ü2			6
04FB1001	Projektpraktikum	P6			10
04WI1006	Empirische Methoden	V2+Ü2			6
04FB1002	Proseminar und Soft Skills	Ü2+S2			5
	<i>Soft Skills</i>	Ü2	Studienleistung		
	<i>Proseminar</i>	S2			
04IM1010	Englisch (freiwillig)	2Ü2			0
Bachelorarbeit / Bachelor thesis					15
04FB1003	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit			12
04FB1004	Kolloquium	S2			3

* wenn nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Ziele des Studiengangs

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik werden die Absolventen durch eine grundlagen- und methodenorientierte Ausbildung und durch Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitstechniken dazu befähigt, sich dauerhaft auch auf zukünftige Technologien und wirtschaftliche Entwicklungen einstellen zu können.

Der Studiengang hat folgende Ziele:

- Die Absolventen des Bachelorstudiengangs besitzen ein grundlegendes Verständnis wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge und können sozioökonomische Probleme in ihrer Grundstruktur analysieren und die daraus resultierenden Anforderungen an informationstechnische Systeme ermitteln.
- Sie besitzen das notwendige Wissen über informationstechnische Systeme, um deren Möglichkeiten zur Lösung betrieblicher Probleme abschätzen zu können. Sie können einfache Probleme mit Methoden der Informatik selbstständig lösen und sind darüber hinaus in der Lage, Denk- und Ausdrucksweisen der Informatik soweit zu verstehen, dass sie erfolgreich zwischen Fach- und IT-Abteilungen vermitteln können.
- Sie haben exemplarisch ausgewählte Branchen und Anwendungsfelder kennen gelernt und sind in der Lage, bei Lösung spezifischer ökonomischer und informatischer Anwendungsprobleme qualifiziert mitzuarbeiten.
- Sie haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren.
- Sie haben auch exemplarisch außerfachliche Qualifikationen erworben und sind damit für die nichttechnischen Anforderungen und die erforderlichen Sozialisierung im beruflichen Umfeld sensibilisiert.
- Sie besitzen überdies die notwendigen Englischkenntnisse, um sich auch in einem internationalen Umfeld zu bewähren.

Die Absolventen sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung gut auf lebenslanges Lernen und auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. Diese umfassende Ausbildung bereitet auf das Masterstudium vor, das eine weitergehende Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten der Wirtschaftsinformatik oder ähnlicher Studiengänge (E-Government, Informationsmanagement, Web Science, etc.) ermöglicht. Sie ermöglicht einen Einstieg in den Arbeitsmarkt für entsprechende Aufgaben und auch den Wechsel des Studienorts.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe	ECTS
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	16
Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften	12
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	29
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	18
Grundlagen der Informatik	37
Wahlpflicht Informatik	6
Recht	6
Mathematik	14
Projektpraktikum, Proseminar und Soft Skills	27
Bachelorarbeit	15

Aufbau des Studiengangs BSc Wirtschaftsinformatik Curriculum of BSc Information Systems

Modulgruppen / Module groups

Modulnr.	Module	SWS und LVA-Typen	Prüfung*	Gewichtung	LP
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik / Foundations of information systems					29
04WI1004	Einführung in die Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik	V2 + Ü1			5
04WI1008	Systemanalyse	V2 + Ü2			6
	<i>Systemanalyse</i>	V2			
	<i>Systemanalyse</i>	Ü2	Studienleistung		
04WI1013	Grundlagen der IT-Sicherheit	V2 + Ü2			6
	<i>Grundlagen der IT-Sicherheit</i>	V2			
	<i>Grundlagen der IT-Sicherheit</i>	Ü2	Studienleistung		
04WI1001	Betriebliche Kommunikationssysteme	V2 + Ü2			6
	<i>Betriebliche Kommunikationssysteme</i>	V2			
	<i>Betriebliche Kommunikationssysteme</i>	Ü2	Studienleistung		
04WI1010	Betriebliche Anwendungssysteme	V2 + Ü2			6
	<i>Betriebliche Anwendungssysteme</i>	V2			
	<i>Betriebliche Anwendungssysteme</i>	Ü2	Studienleistung		
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik / Mandatory elective courses in information systems (3 aus den Angeboten)					18
04WI1015	Enterprise Information Management und Dokumentenmanagement	V2+Ü2			6
04WI1003	WI der Dienstleistungen im öffentlichen und privaten Bereich	V2+Ü2			6
04IM1006	Informationsmanagement	V2+Ü2			6
04WI1011	Computer Supported Cooperative Work	V2+Ü2			6
04WI1012	Datenschutz	V2+Ü2			6
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften / Foundations of economics					16
04IM1004	BWL I ("Einführung in die BWL")	V2+Ü2			6
04IM1007	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie + Makroökonomie)	2V2+2Ü1			10
	<i>Mikroökonomie</i>	V2+Ü1	Teilprüfung	50%	
	<i>Makroökonomie</i>	V2+Ü1	Teilprüfung	50%	
Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften / Mandatory elective courses in economics (2 aus den Angeboten)					12
04IM1017	Grundlagen des Marketing	V2+Ü2			6
04IM1014	Grundlagen des Rechnungswesens	V2+Ü2			6
04IM1003	Handels- und Dienstleistungsmarketing	V2+Ü2			6
04IM1013	Einführung Investition und Finanzierung	V2+Ü2			6
04IM1015	Dienstleistungsmanagement	V2+Ü2			6
04IM1001	Medienmanagement	V2+Ü2			6
04IM1011	Beschaffung, Produktion und Organisation	V2+Ü2			6
04IM1016	Entrepreneurship	V2+Ü2			6
04IM1018	Technologie- und Innovationsmanagement	V2+Ü2			6
04WI1007	Public Management	V2+Ü2			6
04IM1009	Wirtschaftspolitik	2V2			6

Anhang 4: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Informatik / Computer science					43
<i>Praktische Informatik</i>					19
04IN1010	Objektorientierte Programmierung und Modellierung	V4+Ü2+P2			11
	<i>Objektorientierte Programmierung und Modellierung</i>	V4 + Ü2	Teilprüfung	70%	
	<i>Programmierpraktikum</i>	P2	Teilprüfung	30%	
04IN1014	Algorithmen und Datenstrukturen	V4 + Ü2			8
	<i>Algorithmen und Datenstrukturen</i>	V4			
	<i>Algorithmen und Datenstrukturen</i>	Ü2	Studienleistung		
<i>Informatik der Systeme</i>					18
04IN1002	Grundlagen der Rechnernetze	V2 + Ü2			6
04IN1012	Grundlagen der Softwaretechnik	V2 + Ü2			6
	<i>Grundlagen der Softwaretechnik</i>	V2			
	<i>Grundlagen der Softwaretechnik</i>	Ü2	Studienleistung		
04IN1020	Grundlagen der Datenbanken	V2 + Ü2			6
	<i>Grundlagen der Datenbanken</i>	V2			
	<i>Grundlagen der Datenbanken</i>	Ü2	Studienleistung		
<i>Wahlpflicht Informatik (1 aus 5)</i>					6
04IN1023	Grundlagen der funktionalen Programmierung	V2 + Ü2			6
04IN1022	Logik für Informatiker	V2 + Ü2			6
	<i>Logik für Informatiker</i>	V2			
	<i>Logik für Informatiker</i>	Ü2	Studienleistung		
04IN1024	Semantik der Programmiersprachen	V2 + Ü2			6
04CV1004	Einführung in die Software-Ergonomie	V2 + Ü2			6
04IN1003	Grundlagen der Rechnerarchitektur	V2 + Ü2			6
Mathematik / Mathematics					14
03MA1001	Mathematik für Informationsmanager	V4+Ü2			8
04WI1005	Statistik für Informationsmanager	V2+Ü2			6
Recht / Jurisprudence					6
04IM1008	Recht I	2V2			6
	<i>Privat- und Handelsrecht</i>	V2	Teilprüfung		
	<i>Öffentliches Recht</i>	V2	Teilprüfung		
Projekt, Proseminar, Soft Skills / Project, proseminar, soft skills					27
04WI1002	Projektmanagement	V2+Ü2			6
04FB1001	Projektpraktikum	P6			10
04WI1006	Empirische Methoden	V2+Ü2			6
04FB1002	Proseminar und Soft Skills	Ü2+S2			5
	<i>Soft Skills</i>	Ü2	Studienleistung		
	<i>Proseminar</i>	S2			
04IM1010	Englisch (freiwillig)	2Ü2			0
Bachelorarbeit / Bachelor thesis					15
04FB1003	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit			12
04FB1004	Kolloquium	S2			3

* wenn nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung

Masterstudiengang Computervisualistik

Ziele des Studiengangs

Computervisualistik ist ein spezielles Informatikstudienprogramm. Die Schwerpunkte liegen dabei in den Bereichen Computergraphik, Bildverarbeitung und Rechnersehen sowie Mensch-Maschine-Interaktion. Neben der Informatik bilden eine Reihe von interdisziplinären Themen ein Pflichtprogramm, das sich kreativ, naturwissenschaftlich oder nicht-ingenieurwissenschaftlich mit dem Thema Bild auseinandersetzt.

Der Masterstudiengang in Computervisualistik ist forschungsorientiert. Er verbreitert und vertieft die Fachkenntnisse aus einem einschlägigen Bachelorstudiengang, befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, legt die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung des Faches und bereitet auf eine Promotion vor. Er qualifiziert insbesondere für eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten und zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit, Förderung von Selbstständigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und durch Forschungsnähe aus. Der interdisziplinäre Bezug ist weiter gestärkt.

Der Studiengang vertieft die Beherrschung der mathematischen und informatischen Methoden, die Kompetenz in der programmiertechnische Bearbeitung komplexer Probleme, die Fähigkeit für die Arbeit in arbeitsteilig organisierten Teams, die Sensibilisierung für die nichttechnischen Anforderungen, die Ausbildung in den Aspekten der Bilderzeugung, des Bilderkennens, der Bildverarbeitung und der Mensch-Maschine-Interaktion sowie die Vertrautheit mit den Aspekten im interdisziplinären Bereich.

Die konkreten Ziele sind:

- Die Absolventen haben die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums in einem längeren fachlichen Reifeprozess weiter verarbeitet und eine größere Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen erworben.
- Sie besitzen tiefgehende Fachkenntnisse in einem ausgewählten Schwerpunktgebiet der Informatik.
- Sie verfügen über Tiefe und Breite, um sich sowohl in die zukünftigen Techniken wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes rasch einarbeiten zu können.
- Sie sind fähig, die erworbenen Methoden der Informatik zur Formulierung und Lösung komplexer Aufgabenstellungen in Forschung und Entwicklung in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.
- Sie haben verschiedene technische und soziale Kompetenzen (Abstraktionsvermögen, systemanalytisches Denken, Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung usw.) erworben, die sie für Führungsaufgaben vorbereiten.
- Sie haben wissenschaftliche Arbeit in der Grundlagenforschung kennen gelernt und erfüllen die Voraussetzung für die Übernahme eines Promotionsvorhabens in ihrem Fachgebiet.

Der Masterstudiengang Computervisualistik geht von einer stärker selbst bestimmten Studiengestaltung aus, die die Studierenden allein durch die Anlage des Studiums mit größerer Wahlfreiheit und durch die Einbeziehung in die Forschung zu einer größeren Reife als Wissenschaftler wachsen lässt. Zur organisatorischen Unterstützung wird nicht-konsekutiv Studierenden ein Mentor zugeordnet.

Anhang 5: Masterstudiengang Computervisualistik

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe	ECTS
Computervisualistik	16
Wahlpflicht Computervisualistik	12
Wahlpflicht Informatik	12
Wahlpflicht Informatik oder Computervisualistik	12
Wahlpflicht Theoretische Informatik und Mathematik	6
Wahlpflicht Natur- und Geisteswissenschaften	6
Wahlpflicht Theoretische Informatik und Mathematik oder Natur- und Geisteswissenschaften	6
Forschungspraktikum, Seminare und Soft Skills	20
Masterarbeit	30
Summe	120

Voraussetzungen für den Studiengang

Von Studierenden, die sich in den Masterstudiengang in Computervisualistik einschreiben, werden die folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse eines Informatik-Bachelors vorausgesetzt.

- Programmierung und Analyse einfacher Datenstrukturen, Algorithmen und Anwendungen
- Modellieren, Entwickeln und Testen von Software gemäß einem Vorgehensmodell
- Anwendung von Entwurfsmustern, Bibliotheken und Entwicklungswerkzeugen
- Verständnis der Konzepte und formalen Grundlagen verschiedener Programmiersprachen
- Verständnis des Aufbaus und der Funktionsweise von Betriebssystemen, Rechnern und Netzwerken
- Verständnis grundlegender Begriffe zu Automaten, formalen Sprachen und Berechenbarkeit
- Beherrschung von grundlegenden Konzepten der Analysis, linearen Algebra, diskreten Mathematik und der Logik
- Grundlagen zum Projektmanagement, wissenschaftlichem Schreiben und Präsentationstechnik

Zusätzlich baut der Masterstudiengang in Computervisualistik auf folgende grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Computergraphik und Bildverarbeitung auf:

- Computergraphik: Grundlagen der Rasterisierung, 3D-Transformationen, Rendering-Pipeline, einfache Beleuchtung, Grundlagen des Ray-Tracings und der Beschleunigungsdatenstrukturen, Bézier-Kurven, Szenegraphen und GPU Programmierung.
- Bildverarbeitung: Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung, Kantendetektion und Filter.

Aufbau des Studiengangs MSc Computervisualistik Curriculum of MSc Computational Visualitics

Modulgruppen / Module groups

Modulnr.	Module	SWS und LVA-Typen	Prüfung*	Gewichtung	LP
Pflicht Computervisualistik / Compulsory courses computational visualitics					16
04CV2004	Bildverarbeitung 3	V2+Ü1			5
04CV2013	Computergraphik 3	V2+Ü1			5
04CV2015	CV-Integration	V3+Ü1			6
Wahlpflicht Computervisualistik / Mandatory elective courses in computational visualitics					12
04FB2002	Forschungsarbeit (max. 1 Forschungsarbeit á 6 ECTS anstelle eines Wahlpflichtmoduls möglich)	Arbeit			6

Anhang 5: Masterstudiengang Computervisualistik

04CV2002	Medizinische Bildverarbeitung 1	V2+Ü2			6
04CV2003	Medizinische Bildverarbeitung 2	V2+Ü2			6
04CV2005	Pattern Recognition	V3+Ü1			6
04CV2014	Animation und Simulation	V2+P2			6
	<i>Animation und Simulation</i>	V2	Teilprüfung	50%	
	<i>Animation und Simulation</i>	P2	Teilprüfung	50%	
04CV2016	Photorealistische Computergraphik	V3+Ü1			6
04CV2017	Echtzeit Rendering	V2+P2			6
	<i>Echtzeit Rendering</i>	V2	Teilprüfung	50%	
	<i>Echtzeit Rendering</i>	P2	Teilprüfung	50%	
04IN2004	Intensive Program on Computer Vision	V2+Ü2			6
04CV2001	Grundlagen Autonomer Mobiler Systeme	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04CV2006	Robotics and Computer Vision	V2+Ü2			6
04CV2018	Vertiefung CV	2S2			6
	<i>Vertiefung CV 1</i>	S2	Teilprüfung	50%	
	<i>Vertiefung CV 2</i>	S2	Teilprüfung	50%	
Wahlpflicht Informatik / Mandatory elective courses in computer science siehe Angebot Wahlpflicht Informatik (Anhang 11)					12
Wahlpflicht Computervisualistik oder Informatik / Mandatory elective courses in computational visualistics or computer science s. Angebot Wahlpflicht Computervisualistik oder Wahlpflicht Informatik (s. Anhang 11)					12
Wahlpflicht Theoretische Informatik und Mathematik / Mandatory elective courses in theoretical computer science and mathematics					6
04IN2019	Vertiefung Theoretische Informatik	V2+Ü2			6
	<i>Vertiefung Theoretische Informatik</i>	V2			
	<i>Vertiefung Theoretische Informatik</i>	Ü2	Studienleistung		
s. Angebot der Informatik oder Mathematik (s. Anhang 11, Spalte M/TI)					
Wahlpflicht Natur- und Geisteswissenschaften / Mandatory elective courses in natural and social sciences					6
02KW2002	Elektronische Bildbearbeitung	P4			6
weitere Veranstaltungen aus FB 1 - FB3, sowie Nicht-Informatik Themen aus FB4 (z.B. BWL)					
Wahlpflicht Theoretische Informatik und Mathematik oder Natur- und Geisteswissenschaften / Mandatory elective courses in theoretical computer science and mathematics or in natural and social sciences siehe Angebot Wahlpflicht Theoretische Informatik/Mathematik (Anhang 11, Spalte M/TI) oder Natur- /Geisteswissenschaften (s. Angebote aus FB 1 - FB3)					6
Forschungspraktikum, Seminare und Soft Skills / Research work, seminar and soft skills					20
04FB2003	Forschungspraktikum	P8			12
	<i>Team- und Führungstraining (oder Mentorenprogramm für Bachelor)</i>	Ü2	Studienleistung		
	<i>Forschungspraktikum</i>	P6			
04CV2012	Seminare Informatik und Computervisualistik	2S2			8
	<i>Seminar Informatik</i>	S2	Teilprüfung	50%	
	<i>Seminar Computervisualistik</i>	S2	Teilprüfung	50%	
Masterarbeit / Master thesis					30
04FB2004	Masterarbeit	Abschluss- arbeit			27
04FB1004	Kolloquium	S2			3

* wenn nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung

Masterstudiengang E-Government

Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Electronic Government (E-Government / Verwaltungsinformatik) verbreitert und vertieft die in einem vorhergehenden Bachelorstudiengang erworbenen Fachkenntnisse, befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, legt die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung des Faches und bereitet auf eine Promotion vor. Er qualifiziert insbesondere für eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten und zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit, Förderung von Selbstständigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und durch Forschungsnähe aus. Insbesondere sollen die Absolventen später in der Lage sein, leitende Funktionen auszufüllen.

Der Studiengang vertieft das grundlegende Verständnis von Zusammenhängen des IT-Einsatzes im öffentlichen Sektor und der damit einher gehenden organisatorischen Verwaltungsmodernisierung und Rahmenbedingungen des öffentlichen Sektors, das Wissen über informationstechnische Systeme im öffentlichen Sektor, die Kenntnisse in Anwendungsfeldern der Informations- und Kommunikationstechnologie mit Fokus auf den öffentlichen Sektor (sowohl strategische Entscheidungsfindung wie auch öffentliche Leistungserstellung und Bürgerbeteiligung), die Fähigkeit, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, und fördert darüber hinaus außerfachliche Qualifikationen. Darüber hinaus ist er darauf angelegt, dass seine Absolventen von Anfang an selbstständige Tätigkeiten und anspruchsvolle Aufgaben in IT-Bereichen des öffentlichen Sektors sowie in IT-Unternehmen (insbesondere wenn sie Dienstleister des öffentlichen Sektors sind) und Wissenschaft wahrnehmen können, und vertieft somit in jedem dieser Aspekte die Tiefe und den Forschungsbezug.

Die konkreten Ziele sind:

- Die Absolventen haben die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums in einem längeren fachlichen Reifeprozess weiter verarbeitet und eine größere Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen erworben.
- Sie haben tiefgehende Fachkenntnisse in ausgewählten Vertiefungsgebieten der Verwaltungsinformatik und der Wirtschaftsinformatik.
- Sie verfügen über Tiefe und Breite, um sich sowohl in die zukünftigen Techniken im eigenen Fachgebiet wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes rasch einarbeiten zu können.
- Sie sind fähig, die erworbenen Fähigkeiten in Verwaltungsinformatik und Wirtschaftsinformatik zur Formulierung und Lösung komplexer Aufgabenstellungen in Forschung und Entwicklung im öffentlichen Sektor, in der IT-Industrie oder in Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.
- Sie haben verschiedene technische und soziale Kompetenzen (Abstraktionsvermögen, systemanalytisches Denken, Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung) erworben, die sie für Führungsaufgaben vorbereiten.
- Sie haben wissenschaftliche Arbeit in der Grundlagenforschung kennen gelernt und erfüllen die Voraussetzung für die Übernahme eines Promotionsvorhabens in ihrem Fachgebiet.

Der Studiengang E-Government ist international ausgerichtet und sieht ein verpflichtendes Auslandssemester im Studium vor.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Anhang 6: Masterstudiengang E-Government

Modulgruppe	ECTS
Wirtschaftsinformatik	18
Verwaltungsinformatik / Electronic Government	18
Wahlpflicht Public Governance und Policy Modelling	18
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	18
Recht	6
Forschungspraktikum und Soft Skills	12
Masterarbeit	30
Summe	120

Voraussetzungen für den Studiengang

Von Studierenden, die sich in den Masterstudiengang in Informatik einschreiben, werden folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse vorausgesetzt:

- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, insbesondere Methoden und Theorien der Systemanalyse, der Anwendungssysteme, der IT-Sicherheit und der Kommunikationssysteme
- Grundlagen der Informatik, insbesondere Fähigkeiten und Kompetenzen in der Konzeption und Umsetzung einfacher Datenbank-basierter Anwendungen, der Softwaretechnik (Modellierung und Vorgehensmodelle, Testen von Software) und der objektorientierten Programmierung
- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Grundkenntnisse der Betriebs- und der Volkswirtschaftslehre, des Managements und des Marketings
- Kenntnisse in Public Management, insbesondere im Aufbau, zu den Trägerstrukturen und den Handlungsprinzipien des öffentlichen Sektors (d.h. in Politik und Verwaltung)
- Kenntnisse des Öffentlichen Rechts
- Beherrschung von grundlegenden Theorien und Methoden der Mathematik, der Statistik und der Empirie
- Grundlagen und Erfahrung mit Methoden der Wissenschaft, mit Projektmanagement, mit wissenschaftlichem Schreiben und mit Präsentationstechnik
- Englisch Qualifikation entsprechend des Europäischen Referenzrahmen Niveau B2 (Selbständige Sprachverwendung)

Aufbau des Studiengangs MSc E-Government Curriculum of MSc Electronic Government

Modulgruppen / Module groups

Modulkürzel Module
Lehrveranstaltungen

SWS und
LVA-Typen

Prüfung

Gewichtung

LP

Wirtschaftsinformatik / Information Systems					18
04WI2007	Forschungsmethoden	V2+S2	2 Teilprüfungen	je 50 %	6
04WI2013	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	V2 + Ü1			6
	<i>Modellierung betrieblicher Informationssysteme</i>	V2			
	<i>Modellierung betrieblicher Informationssysteme</i>	V2	Studienleistung		
04WI2022	Informationsgesellschaft	V2+Ü2/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
Verwaltungsinformatik / Electronic Government					18

Anhang 6: Masterstudiengang E-Government

04WI2014	Grundlagen der Verwaltungsinformatik	V2+Ü2			6
04WI2015	Anwendungen der Verwaltungsinformatik	V2+Ü/S2			6
04WI2010	E-Partizipation	V2+Ü/S2			6
Wahlpflicht Public Governance und Policy Modelling / Mandatory elective courses public governance and policy modelling (3 aus den Angeboten)					18
04WI2012	Public Governance und Open Government	V2+S2			6
04WI2002	New Public Management	V2+S2			6
04WI2006	Simulation und Agenten-basierte Systeme	V2+Ü/S2			6
04WI2028	Rechtinformatik	V2+S2			6
04FB2002	Forschungsarbeit	Arbeit			6
04WI2011	Policy Analysis and Modelling	V2+Ü/S2			6
04WI2003	Semantic Web und E-Government: Anwendungen und Technologien	V2+S2			6
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik / Mandatory elective courses information systems (3 aus den Angeboten)					18
04WI2024	IT-Risk-Management	V2 + Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2004	Mobile Application Systems	V2 + Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2023	Digitale Rechte und E-Transaktionen	V2 + Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04IN2023	Semantic Web	V2 + Ü2			6
	<i>Semantic Web</i>	V2			
	<i>Semantic Web</i>	Ü2	Studienleistung		
04WI2008	Data Mining 1	V2 + Ü/S2			6
04WI2020	Business Collaboration	V2 + Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
Recht / Jurisprudence					6
04IM2013	Recht II	2V2			6
	<i>Medienrecht</i>	V2	Teilprüfung	50%	
	<i>Internationales Wirtschaftsrecht</i>	V2	Teilprüfung	50%	
Forschungspraktikum und Soft Skills / Research work and soft skills					12
04FB2003	Forschungspraktikum nach einem Kurs Team- und Führungstraining	Ü2+P6			12
	<i>Team- und Führungstraining</i>	Ü2	Studienleistung		
	<i>Forschungspraktikum</i>	P6			
Masterarbeit / Master thesis					30
04FB2004	Masterarbeit	Abschlussarbeit			27
04FB1004	Kolloquium	S2			3

* wenn nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung

Masterstudiengang Informatik

Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang in Informatik ist forschungsorientiert. Er verbreitert und vertieft die Fachkenntnisse aus einem einschlägigen Bachelorstudiengang, befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, legt die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung des Faches und bereitet auf eine Promotion vor. Er qualifiziert insbesondere für eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten und zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit, Förderung von Selbstständigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und durch Forschungsnähe aus. Der interdisziplinäre Bezug ist weiter gestärkt.

Der Studiengang vertieft die Beherrschung der mathematischen und informatischen Methoden, die Kompetenz in der programmiertechnischen Bearbeitung komplexer Probleme, die Fähigkeit für die Arbeit in arbeitsteilig organisierten Teams, die Sensibilisierung für die nichttechnischen Anforderungen, Qualifizierung zur Umsetzung informatischer Grundlagen auf Anwendungsprobleme und das Bewusstsein für die vielfältigen Sicherheitsprobleme beim Einsatz von Informatiksystemen.

Die konkreten Ziele sind:

- Die Absolventen haben die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums in einem längeren fachlichen Reifeprozess weiter verarbeitet und eine größere Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen erworben.
- Sie besitzen tiefgehende Fachkenntnisse in einem ausgewählten Schwerpunktgebiet der Informatik.
- Sie verfügen über Tiefe und Breite, um sich sowohl in die zukünftigen Techniken wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes rasch einzuarbeiten zu können.
- Sie sind fähig, die erworbenen Methoden der Informatik zur Formulierung und Lösung komplexer Aufgabenstellungen in Forschung und Entwicklung in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.
- Sie haben verschiedene technische und soziale Kompetenzen (Abstraktionsvermögen, systemanalytisches Denken, Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung usw.) erworben, die sie für Führungsaufgaben vorbereiten.
- Sie haben wissenschaftliche Arbeit in der Grundlagenforschung kennen gelernt und erfüllen die Voraussetzung für die Übernahme eines Promotionsvorhabens in ihrem Fachgebiet.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe	ECTS
Informatik	18
Mathematik und Theoretische Informatik	12
Wahlpflicht Informatik (ohne Vertiefungsgebiet)	16 (40)
Vertiefung Informatik <i>Mobile Systems Engineering</i> oder <i>Data and Knowledge Engineering</i> oder <i>Software Engineering</i>	24
Forschungspraktikum, Seminare und Soft Skills	20
Masterarbeit	30
Summe	120

Voraussetzungen für den Studiengang

Von Studierenden, die sich in den Masterstudiengang in Informatik einschreiben, werden folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse vorausgesetzt:

- Programmierung und Analyse einfacher Datenstrukturen, Algorithmen und Anwendungen
- Modellieren, Entwickeln und Testen von Software gemäß einem Vorgehensmodell
- Anwendung von Entwurfsmustern, Bibliotheken und Entwicklungswerkzeugen
- Verständnis der Konzepte und formalen Grundlagen verschiedener Programmiersprachen
- Konzipieren und Realisieren einfacher Datenbank-basierter Anwendungen
- Verständnis und Verwendung grundlegender Sicherheitsmechanismen
- Verständnis des Aufbaus und der Funktionsweise von Betriebssystemen, Rechnern und Netzwerken
- Verständnis grundlegender Begriffe zu Automaten, formalen Sprachen und Berechenbarkeit
- Beherrschung von grundlegenden Konzepten der Analysis, linearen Algebra, diskreten Mathematik und der Logik
- Grundlagen zum Projektmanagement, wissenschaftlichem Schreiben und Präsentationstechnik

Aufbau des Studiengangs MSc Informatik Curriculum of MSc Computer Science

Modulgruppen / Module groups

Modulnr.	Module	SWS und LVA-Typen	Prüfung*	Gewichtung	ECTS
Pflicht Informatik / Compulsory subject computer science					18
04IN2009	Vertiefung Softwaretechnik	V2+Ü2			6
04IN2019	Theoretische Informatik 2	V2+Ü2			6
04IN2029	Künstliche Intelligenz 1	V2+Ü2			6
Wahlpflicht Mathematik und Theoretische Informatik / Mandatory elective courses in mathematics and theoretical computer science					12
<i>siehe gemeinsame WP-Liste, Spalte M/TI (s. Anhang 11)</i>					
Wahlpflicht Informatik / Mandatory elective courses in computer science					16
<i>siehe Angebote der Wahlpflicht aus Informatik, insgesamt 16 LP aus der gemeinsamen WP-Liste (s. Anhang 11)</i>					
Vertiefung Informatik / Major subject in computer science (1 aus nachfolgenden Angeboten) alternativ 40 ECT in Wahlpflicht Informatik aus allen Angeboten ohne spezifische Zuordnung zu einer Vertiefung					24
Mobile Systems Engineering					24
<i>siehe gemeinsame WP-Liste, Spalte MSE (s. Anhang 11)</i>					
Data and Knowledge Engineering					24
<i>siehe gemeinsame WP-Liste, Spalte DKE (s. Anhang 11)</i>					
Software Engineering					24
<i>siehe gemeinsame WP-Liste, Spalte SE (s. Anhang 11)</i>					
Forschungspraktikum, Seminare und Soft Skills / Research work, seminar and soft skills					20
04IN2010	Seminare Informatik	2S2			8
	<i>Seminar Informatik</i>	S2	<i>Teilprüfung</i>	50%	
	<i>Seminar Informatik</i>	S2	<i>Teilprüfung</i>	50%	
04FB2003	Forschungspraktikum nach einem Kurs Team- und Führungstraining	P6 + Ü2			12
	<i>Team- und Führungstraining</i>	U2	<i>Studienleistung</i>		
	<i>Forschungspraktikum</i>	P6			
Masterarbeit / Master thesis					30
04FB2004	Masterarbeit	Abschlussarbeit			27
04FB1004	Kolloquium	S2			3

* wenn nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung

Masterstudiengang Informationsmanagement

Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Informationsmanagement verbreitert und vertieft die in einem vorhergehenden Bachelorstudiengang erworbenen Fachkenntnisse, befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, legt die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung des Faches und bereitet auf eine Promotion vor. Er qualifiziert insbesondere für eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten und zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit, Förderung von Selbstständigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und durch Forschungsnähe aus. Insbesondere sollen die Absolventen später in der Lage sein, leitende Funktionen auszufüllen.

Der Studiengang vertieft das grundlegende Verständnis wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge, das Wissen über informationstechnische Systeme, die Kenntnisse in ausgewählten Branchen und Anwendungsfeldern, die Fähigkeit, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, und fördert darüber hinaus außerfachliche Qualifikationen. Darüber hinaus ist er darauf angelegt, dass seine Absolventen von Anfang an selbstständige Tätigkeiten und anspruchsvolle Aufgaben in Wirtschaft und Wissenschaft wahrnehmen können, und vertieft somit in jedem dieser Aspekte die Tiefe und den Forschungsbezug.

Die konkreten Ziele sind:

- Die Absolventen haben die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums in einem längeren fachlichen Reifeprozess weiter verarbeitet und eine größere Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen erworben.
- Sie haben tiefgehende Fachkenntnisse in ausgewählten Vertiefungsgebieten der Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftsinformatik.
- Sie verfügen über Tiefe und Breite, um sich sowohl in die zukünftigen Techniken im eigenen Fachgebiet wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes rasch einarbeiten zu können.
- Sie sind fähig, die erworbenen Fähigkeiten in Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement zur Formulierung und Lösung komplexer Aufgabenstellungen in Forschung und Entwicklung in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.
- Sie haben verschiedene technische und soziale Kompetenzen (Abstraktionsvermögen, systemanalytisches Denken, Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung) erworben, die sie für Führungsaufgaben vorbereiten.
- Sie haben wissenschaftliche Arbeit in der Grundlagenforschung kennen gelernt und erfüllen die Voraussetzung für die Übernahme eines Promotionsvorhabens in ihrem Fachgebiet.

Der Studiengang in Informationsmanagement ist international ausgerichtet und sieht ein verpflichtendes Auslandssemester im Studium vor.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe	ECTS
Wirtschaftswissenschaften	18
Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften mit Vertiefung in: <i>Vertiefung Finanz- und Volkswirtschaft oder Information, Technologie und Management oder</i>	24

Anhang 8: Masterstudiengang Informationsmanagement

<i>Marketing und Empirische Forschung oder Innovation und Organisation</i>	
Wirtschaftsinformatik	6
Wahlpflicht Informatik und Wirtschaftsinformatik	12
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik mit Vertiefung in: <i>Anwendungssysteme in Wirtschaft und Verwaltung oder Kommunikationssysteme und Sicherheit</i>	12
Recht	6
Forschungspraktikum und Soft Skills	12
Masterarbeit	30
Summe	120

Voraussetzungen für den Studiengang

Von Studierenden, die sich in den Masterstudiengang in Informationsmanagement einschreiben, werden folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse vorausgesetzt:

- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Kenntnisse in Mikro- und Makroökonomie, in Dienstleistungsmanagement, in Investition und Finanzierung, in Marketing, in Organisation, in Produktion und Beschaffung und in Rechnungswesen
- Grundlagen der Informatik, insbesondere in den Bereichen Programmierung/Modellierung, Informationssysteme, Softwaretechnik
- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
- Kenntnisse des Privat- und Handelsrechts sowie des Öffentlichen Rechts
- Beherrschung von grundlegenden Theorien und Methoden der Mathematik, der Statistik und der Empirie
- Grundlagen und Erfahrung mit Methoden der Wissenschaft, mit Projektmanagement, mit wissenschaftlichem Schreiben und mit Präsentationstechnik

Aufbau des Studiengangs Informationsmanagement Curriculum of MSc Information Management

Modulgruppen / Module groups

Kürzel	Module	SWS und LVA-Typen	Prüfung*	Gewichtung	LP
Wirtschaftswissenschaften / Economics					18
04IM2007	Management für IMler	3V2			9
	<i>Internationales Management</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	33,34%	
	<i>Management und Führung</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	33,33%	
	<i>Wertorientierte Unternehmensführung</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	33,33%	
04IM2011	Volkswirtschaftslehre II	3V2			9
	<i>Netzökonomie</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	33,34%	
	<i>Vertiefende VWL</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	33,33%	
	<i>Internationale Wirtschaftsbeziehungen</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	33,33%	
Vertiefungen Wirtschaftswissenschaften / Major subject economics (2 von 4) (max. 1 Forschungsarbeit á 6 ECTS anstelle einer Vertiefungsveranstaltung möglich)					24
<i>Vertiefung Finanz- und Volkswirtschaft (FVW, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)</i>					12
04IM1009	Wirtschaftspolitik (wenn im BSc nicht belegt)	2V2			6

Anhang 8: Masterstudiengang Informationsmanagement

	<i>Geldtheorie & -politik</i>	V2	Teilprüfung	50%	
	<i>Finanztheorie & -politik</i>	V2	Teilprüfung	50%	
04IM2014	Fortgeschrittene Wirtschaftspolitik	2V2			6
	<i>Gesamtwirtschaftliche Ziele I</i>	V2	Teilprüfung	50%	
	<i>Gesamtwirtschaftliche Ziele II</i>	V2	Teilprüfung	50%	
04IM1012	Vertiefung Investition und Finanzierung II	V2+Ü/S2			6
04IM2016	Vertiefung Investition und Finanzierung III	V2+Ü/S2			6
Vertiefung Information, Technologie und Management (ITM, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)					12
04IM2010	Wissens- und Kooperationsmanagement	V2+Ü/S2			6
04WI2018	Integrated Business Design	V2+Ü/S2			6
04IM2009	Scientific Entrepreneurship and Technology Transfer	V2+Ü/S2			6
04IM2002	Management Neuer Medien	V2+Ü/S2			6
Vertiefung Marketing und Empirische Forschung (MEF, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)					12
04IM2005	Angewandte Marktforschung	V2+Ü/S2			6
04WI2007	Forschungsmethoden	V2+S2	2 Teilprüfungen	je 50 %	6
04WI2008	Data Mining 1	V2+Ü/S2			6
04WI2009	Data Mining 2	V2+Ü/S2			6
Vertiefung Innovation und Organisation (INO, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)					12
04IM2001	Wirtschaftsethik	V2+Ü/S2			6
04IM2006	Konsumentenverhalten im Internet	V2+Ü/S2			6
04IM2008	New Product Development	V2+Ü/S2			6
04IM2018	Organizational Behavior and IT	V2+Ü2/S2			6
Wirtschaftsinformatik / Information Systems (1 aus 2)					6
04WI2019	Business Software	V2+Ü2			6
	<i>Business Software</i>	V2			
	<i>Business Software</i>	Ü2	Studienleistung		
04WI2013	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	V2+Ü1			6
	<i>Modellierung betrieblicher Informationssysteme</i>	V2			
	<i>Modellierung betrieblicher Informationssysteme</i>	Ü1	Studienleistung		
Wahlpflicht Informatik und Wirtschaftsinformatik / Mandatory elective courses computer science and information systems					12
<i>(2 aus den Angeboten) (Module im Gesamtumfang von 12 LP, außer den nachstehend aufgeführten nach Wahl der Studierenden auch Module aus den Vertiefungen Informatik und Wirtschaftsinformatik; Module wählbar sofern sie nicht bereits in anderen Modulgruppen belegt wurden)</i>					
04WI2007	Forschungsmethoden	V2+S2	2 Teilprüfungen	je 50 %	6
04WI2008	Data Mining 1	V2+Ü/S2			6
04WI2009	Data Mining 2	V2+Ü/S2			6
04WI2018	Integrated Business Design	V2+Ü/S2			6
04WI2019	Business Software	V2+Ü2			6
	<i>Business Software</i>	V2			
	<i>Business Software</i>	Ü2	Studienleistung		
04WI2013	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	V2+Ü1			6
	<i>Modellierung betrieblicher</i>	V2			

Anhang 8: Masterstudiengang Informationsmanagement

	<i>Informationssysteme</i>				
	<i>Modellierung betrieblicher Informationssysteme</i>	Ü1	Studienleistung		
04WI2020	Business Collaboration	V2+Ü/S2			6
04WI2016	Business Process Management	V2+Ü/S2			6
04WI2001	Advanced Enterprise Information Management	V2+Ü/S2			6
04WI2017	Special Topics in Information Systems	V2+Ü/S2			6
04WI2014	Grundlagen der Verwaltungsinformatik	V2+Ü/S2			6
04WI2015	Anwendungen der Verwaltungsinformatik	V2+Ü/S2			6
04WI2002	New Public Management	V2+S2			6
04WI2010	E-Partizipation	V2+Ü/S2			6
04WI2004	Mobile Application Systems	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2005	Telekommunikationssysteme	V2+Ü/S2			6
04WI2023	Digitale Rechte und E-Transaktionen	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2021	Digitale Kommunikation	V2+Ü1			6
04WI2024	IT-Risk-Management	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2025	Sicherheit für mobile Systeme	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2022	Informationsgesellschaft	V2+Ü2/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2006	Simulation und Agenten-basierte Systeme	V2+Ü/S2			6
04IN2009	Vertiefung Softwaretechnik	V3			6
04IN2022	Advanced Data Modeling	V2 + Ü2			6
04IN2023	Semantic Web	V2 + Ü2			6
	<i>Semantic Web</i>	V2			
	<i>Semantic Web</i>	Ü2	Studienleistung		
04IN2029	Künstliche Intelligenz 1	V2+Ü2			6
04IN2006	Automobile System in der Automatisierung	V3 + Ü1			6
04IN2007	Echtzeitsysteme	V3 + Ü1			6
04IN2017	Discrete Event Systems	V2 + Ü2			6
Vertiefungen Wirtschaftsinformatik / Major subject information systems (1 von 2)					12
<i>Vertiefung Anwendungssysteme in Wirtschaft und Verwaltung (AWV, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar; Module wählbar sofern nicht als WP oder Pflicht WI belegt)</i>					12
04WI2020	Business Collaboration	V2+Ü/S2			6
04WI2016	Business Process Management	V2+Ü/S2			6
04WI2001	Advanced Enterprise Information Management	V2+Ü/S2			6
04WI2017	Special Topics in Information Systems	V2+Ü/S2			6

Anhang 8: Masterstudiengang Informationsmanagement

04WI2019	Business Software	V2+Ü2			6
	<i>Business Software</i>	V2			
	<i>Business Software</i>	Ü2	Studienleistung		
04WI2014	Grundlagen der Verwaltungsinformatik	V2+Ü/S2			6
04WI2015	Anwendungen der Verwaltungsinformatik	V2+Ü/S2			6
04WI2010	E-Partizipation	V2+Ü/S2			6
04WI2013	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	V2+Ü1			6
	<i>Modellierung betrieblicher Informationssysteme</i>	V2			
	<i>Modellierung betrieblicher Informationssysteme</i>	Ü1	Studienleistung		
04WI2002	New Public Management	V2+S2			6
<i>Vertiefung Kommunikationssysteme und Sicherheit (KSS, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar; Module wählbar sofern nicht als WP belegt)</i>					12
04WI2004	Mobile Application Systems	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2005	Telekommunikationssysteme	V2+Ü/S2			6
04WI2023	Digitale Rechte und E-Transaktionen	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2021	Digitale Kommunikation	V2+Ü1			6
04WI2024	IT-Risk-Management	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2025	Sicherheit für mobile Systeme	V2+Ü/S2			6
Recht / Jurisprudence					6
04IM2013	Recht II	2V2			6
	<i>Medienrecht</i>	V2	Teilprüfung	50%	
	<i>Internationales Wirtschaftsrecht</i>	V2	Teilprüfung	50%	
Forschungspraktikum und Soft Skills / Research work and soft skills					12
04FB2003	Forschungspraktikum nach einem Kurs Team- und Führungstraining	Ü2 + P6			12
	<i>Team- und Führungstraining</i>	Ü2	Studienleistung		
	<i>Forschungspraktikum</i>	P6			
Masterarbeit / Master thesis					30
04FB2004	Masterarbeit	Abschlussarbeit			27
04FB1004	Kolloquium	S2			3

* wenn nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung

Master Curriculum Web Science

Aims of Curriculum

The Master of Science in Web Science teaches specialized knowledge for analysing, designing and developing Web systems. Germane to such development and monitoring of Web systems is the understanding of the Web as multi-faceted ecosystem governed by technologies, economics, and social interactions of humans, interest groups, companies and governments. The Master qualifies the graduate for independent, academic work, lays the foundations for further development of the subject area, and is the preparation/prerequisite for doctoral studies. It is a qualification for independent and responsible duties, and is characterised by the scientific basis, promotion of independence and judgement and decision-making ability and is close to research. In particular, the graduates should be able to fulfil executive positions later on.

The Master of Science in Web Science builds on competencies acquired in a preceding bachelor study programme, which is equivalent to computer science studies of type 1 (core computer science), type 2 (computer science with specific application subject) or type 3 (interdisciplinary study programme with a share in computer science education comparable to the weight of other subjects).

The objective of the curriculum is to achieve a foundational understanding of Web systems and of the Web as a techno-sociological system. For this purpose, the programme broadens and deepens competencies in designing and developing Web systems, in automated analysis of Web contents, Web links and Web usage as well as in the interaction of Web systems with legal constraints (e.g. digital rights), group processes (e.g. social network analysis), economic behaviour (e.g. marketing and online consumer behaviour) and political processes in the Web (eParticipation). The course of studies deepens the ability to formulate problems and to undertake the resulting tasks in working teams, and promotes qualifications beyond the scope of studies. Furthermore, the aim is for graduates to perform duties independently and take on challenging tasks related to Web presence, Web interaction and Web strategy of companies and governments addressing customers and other end users. Thus, it deepens these aspects and the relation to research.

Particular objectives of the curriculum are:

- Graduates have comprehensively internalised the concepts and competencies acquired with their Bachelor course of studies. Thus, beyond meeting the educational goals of their Bachelor studies for study-specific as well as general competencies, they have acquired an increased maturity and confidence in applying these concepts and competencies also to novel problem domains.
- They have deep knowledge about the development of Web systems, Web strategies and the development of the Web as a whole.
- They possess profoundness and broadness in order to work their way into future technologies in their own field as well as the periphery of their own area/field.
- They are able to successfully apply the acquired knowledge of information systems and information management for the formulation and solution of complex problems in research and development in the public sector, in ICT industry or research institutions, and to critically question the acquired knowledge and if required to further develop it.
- They have acquired various technical and social skills, such as capacity to abstract, systems thinking, ability to communicate and work in teams, international and intercultural experience, that prepare them for managerial/executive functions.

Anhang 9: Master Curriculum Web Science

- They have become familiar with academic work in fundamental research and fulfil the prerequisites for progressing on to a doctorate in their area of specialisation.

The Master of Science in Web Science has a strongly self-determined course of studies: the composition /construction of the course of studies allows students greater freedom of choice and the inclusion of research, which leads to greater maturity as an academic. The students are assigned a mentor in order to promote such development.

The courses in the Master of Science in Web Science are taught in English.

The curriculum comprises the following module groups:

Module group	ECTS
Foundations of web science	14
Major subject computer science	18
Major subject web and society	12
Mandatory elective courses in computer science	18
Mandatory elective interdisciplinary courses	12
Research work, seminar and soft skills	16
Master Thesis	30
Total	120

Prior Qualification for the Curriculum

Students subscribing to the Curriculum in Web Science are expected to bring along the following competencies, skills and knowledge:

- Skills in programming and analysing of basic data structures and algorithms
- Basic knowledge in the design, modelling and testing of software according to the software development process
- Understanding of formal foundations and principles of programming languages
- Basic knowledge in analysis, linear algebra, discrete mathematics and logics
- Foundational skills in academic writing and presenting
- Basic understanding of formal languages, automata theory and computational complexity theory
- English skills

Curriculum MSc Web Science /

Module groups

Module nr.	Module	Semester hours per week / type of lecture	Examination	Weight of examination	ECTS
Grundlagen Web Science / Foundations of web science					14
04IN2026	Introduction to Web Science	V4+Ü/S2	If V and Ü: module exam and Course achievement. If V and S: 2 partial exams	If module exam: 100 % If partial exam: V: 66%, S 34 %	8
04IN2026	Network Theory & Dynamic Systems	V3+Ü1			6
	<i>Network Theory & Dynamic Systems</i>	V3			
	<i>Network Theory & Dynamic Systems</i>	Ü1	Course achievement		
Vertiefung Informatik / Major subject computer science (Selection of 3 modules)					18
04IN2023	Semantic Web	V2+Ü/S2			6
	<i>Semantic Web</i>	V2			
	<i>Semantic Web</i>	Ü2	Course achievement		
04IN1021	Web Retrieval	V2+Ü/S2			6
04IN2012	Web Engineering	V2+Ü/S2			6
04IN2025	Social Web & Bibliometry	V2+Ü/S2			6
Vertiefung Web & Gesellschaft / Major subject web and society (Selection of 2 Modules)					12
04WI2010	E-Participation	V2+Ü/S2			6
04IM2006	Online Consumer Behavior	V2+Ü/S2			6
04IM2008	New Product Development	V2+Ü/S2			6
Wahlpflicht Informatik / Mandatory elective courses in computer science (Selection of 3 Modules)					18
04IN2028	Machine Learning and Data Mining	V3+Ü1			6
04IN2022	Advanced Data Modeling	V2+Ü2			6
04WI2016	Business Process Management	V2+Ü/S2			6
04WI2004	Mobile Application Systems	V2+Ü/S2	If V and Ü: module exam and Course achievement. If V and S: 2 partial exams	If module exam: 100 % If partial exam: 50% each	6
04IN2008	Empirical Software Engineering	V2+Ü2			6
04WI2003	Semantic Web and E-Government: Applications and Technologies	V2+Ü2			6
04IN2003	Deepening computer networks	V4+Ü2			8
04IN2009	Advances in software engineering	V2+Ü2			6
04IN2016	Efficient Graph Algorithms	V4			6
04WI2025	Mobile Systems Security (in German)	V2+Ü/S2			6
04FB2002	Research paper (max. 1 Research paper á 6 ECTS possible instead of a module in a mandatory elective course group)	Paper			6
<p><i>Further Modules can be selected from:</i></p> <p>a. Any Module from Mandatory elective courses Computer Science, which have not been taken there</p> <p>b. Further Modules from Computer Science, which are being offered with a relation to the Web</p>					
Wahlpflicht Interdisziplinär / Mandatory elective interdisciplinary courses (Selection of 2 Modules)					12
04WI2007	Research methods	V2+S2	2 partial exams	50 % each	6
04WI2018	Integrated Business Design	V2+Ü/S2			6

Anhang 9: Master Curriculum Web Science

04WI2020	Business Collaboration	V2+Ü/S2			6
04WI2001	Advanced Enterprise Information Management	V2+Ü/S2			6
04WI2011	Policy Analysis and Modeling	V2+Ü/S2			6
04WI2019	Business Software	V2+Ü2			6
	<i>Business Software</i>	V2			
	<i>Business Software</i>	Ü2	Course achievement		
04WI2006	Simulation and Agent-based Systems (in German)	V2+Ü/S2			6
04IM2013	Jurisprudence II (in German)	2V2			6
	<i>Media Law</i>	V2	Partial exam	50%	
	<i>International Business Law</i>	V2	Partial exam	50%	
04WI2024	IT Risk Management	V2+Ü2	If V and Ü: module exam and Course achievement. If V and S: 2 partial exams	If module exam: 100 % If partial exam: 50% each	6
04WI2023	Digital Rights and E-Transactions	V2+Ü/S2	If V and Ü: module exam and Course achievement. If V and S: 2 partial exams	If module exam: 100 % If partial exam: 50% each	6
04WI2022	Information Society (in German)	V2+Ü/S2	If V and Ü: module exam and Course achievement. If V and S: 2 partial exams	If module exam: 100 % If partial exam: 50% each	6
04IM2017	Net Economics (in German)	V2			3
<p><i>Further Modules can be selected from:</i></p> <p>a. Any module from Major subject web and society, which have not been taken there</p> <p>b. Any module from different Faculties of Social Sciences, Political Sciences and Cultural Sciences with a relation to the Web</p>					
Forschungspraktikum, Seminare und Soft Skills / Research work, seminar and soft skills					16
04IN2011	Seminar Web Science	S2			4
04FB2003	Research works after training in team and leadership	Ü2+P6			12
	<i>Training in team and leadership</i>	Ü2	Course achievement		
	<i>Research Works</i>	P6			
Master Thesis					30
04FB2004	Master Thesis	Thesis Work			27
04FB1004	Kolloquium	S2			3

* the general regulation documented in the main part of the ordinance for examination applies if not indicated otherwise

Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik verbreitert und vertieft die in einem vorhergehenden Bachelorstudiengang erworbenen Fachkenntnisse, befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, legt die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung des Faches und bereitet auf eine Promotion vor. Er qualifiziert insbesondere für eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten und zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit, Förderung von Selbstständigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit und durch Forschungsnähe aus. Insbesondere sollen die Absolventen später in der Lage sein, leitende Funktionen auszufüllen.

Der Studiengang vertieft das grundlegende Verständnis wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge, das Wissen über informationstechnische Systeme, die Kenntnisse in ausgewählten Branchen und Anwendungsfeldern, die Fähigkeit, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, und fördert darüber hinaus außerfachliche Qualifikationen. Darüber hinaus ist er darauf angelegt, dass seine Absolventen von Anfang an selbstständige Tätigkeiten und anspruchsvolle Aufgaben in Wirtschaft und Wissenschaft wahrnehmen können, und vertieft somit in jedem dieser Aspekte die Tiefe und den Forschungsbezug.

Die konkreten Ziele sind:

- Die Absolventen haben die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums in einem längeren fachlichen Reifeprozess weiter verarbeitet und eine größere Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen erworben.
- Sie haben tiefgehende Fachkenntnisse in ausgewählten Vertiefungsgebieten der Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftsinformatik.
- Sie verfügen über Tiefe und Breite, um sich sowohl in die zukünftigen Techniken im eigenen Fachgebiet wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes rasch einarbeiten zu können.
- Sie sind fähig, die erworbenen Fähigkeiten in Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement zur Formulierung und Lösung komplexer Aufgabenstellungen in Forschung und Entwicklung in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.
- Sie haben verschiedene technische und soziale Kompetenzen (Abstraktionsvermögen, systemanalytisches Denken, Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung) erworben, die sie für Führungsaufgaben vorbereiten.
- Sie haben wissenschaftliche Arbeit in der Grundlagenforschung kennen gelernt und erfüllen die Voraussetzung für die Übernahme eines Promotionsvorhabens in ihrem Fachgebiet.

Der Studiengang Wirtschaftsinformatik ist international ausgerichtet und sieht ein verpflichtendes Auslandssemester im Studium vor.

Der Studiengang ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

Modulgruppe	ECTS
Wirtschaftsinformatik	30
Wahlpflicht Anwendungssysteme in Wirtschaft und Verwaltung	12
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik mit Vertiefung in: <i>Kommunikationssysteme oder</i>	12

Anhang 10: Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

<i>Mobile Systems Engineering oder Informatik</i>	
Wirtschaftswissenschaften	6
Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften mit Vertiefung in: <i>Vertiefung Finanz- und Volkswirtschaft oder Information, Technologie und Management oder Innovation und Organisation</i>	12
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	18
Recht	6
Forschungspraktikum und Soft Skills	12
Masterarbeit	30
Summe	120

Voraussetzungen für den Studiengang

Von Studierenden, die sich in den Masterstudiengang in Informatik einschreiben, werden folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse vorausgesetzt:

- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, insbesondere Methoden und Theorien der Systemanalyse, der Anwendungssysteme, der IT-Sicherheit und der Kommunikationssysteme
- Grundlagen der Informatik, insbesondere Fähigkeiten und Kompetenzen in der Konzeption und Umsetzung einfacher Datenbank-basierter Anwendungen, der Softwaretechnik (Modellierung und Vorgehensmodelle, Testen von Software), der objektorientierten Programmierung und der Rechnernetze
- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Grundkenntnisse der Betriebs- und der Volkswirtschaftslehre, des Managements und des Marketings
- Kenntnisse des Privat- und Handelsrechts sowie des Öffentlichen Rechts
- Beherrschung von grundlegenden Theorien und Methoden der Mathematik, der Statistik und der Empirie
- Grundlagen und Erfahrung mit Methoden der Wissenschaft, mit Projektmanagement, mit wissenschaftlichem Schreiben und mit Präsentationstechnik
- Englisch Qualifikation entsprechend des Europäischen Referenzrahmen Niveau B2 (Selbständige Sprachverwendung)

Aufbau des Studiengangs Wirtschaftsinformatik Curriculum of MSc Information Systems

Modulgruppen / Module groups

Kürzel	Module	SWS und LVA-Typen	Prüfung	Gewichtung	LP
Wirtschaftsinformatik / Information Systems					30
04WI2007	Forschungsmethoden	V2+S2			6
	<i>Forschungsmethoden</i>	V2	<i>Teilprüfung</i>	50%	
	<i>Forschungsmethoden</i>	S2	<i>Teilprüfung</i>	50%	
04WI2019	Business Software	V2+Ü2			6
	<i>Business Software</i>	V2			
	<i>Business Software</i>	Ü2	<i>Studienleistung</i>		
04WI2021	Digitale Kommunikation	V2+Ü1			6

Anhang 10: Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

04WI2013	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	V2+Ü1			6
	<i>Modellierung betrieblicher Informationssysteme</i>	V2			
	<i>Modellierung betrieblicher Informationssysteme</i>	Ü1	Studienleistung		
04WI2022	Informationsgesellschaft	V2+Ü2/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
Wahlpflicht Anwendungssysteme in Wirtschaft und Verwaltung / Mandatory elective courses application systems in business and administration (2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)					12
04WI2020	Business Collaboration	V2+Ü/S2			6
04WI2016	Business Process Management	V2+Ü/S2			6
04WI2001	Advanced Enterprise Information Management	V2+Ü/S2			6
04WI2017	Special Topics in Information Systems	V2+Ü/S2			6
04WI2008	Data Mining 1	V2+Ü/S2			6
04WI2009	Data Mining 2	V2+Ü/S2			6
04WI2014	Grundlagen der Verwaltungsinformatik	V2+Ü2			6
04WI2015	Anwendungen der Verwaltungsinformatik	V2+S2			6
04WI2010	E-Participation	V2+Ü/S2			6
04WI2006	Simulation und Agenten-basierte Systeme	V2+Ü/S2			6
04WI2003	Semantic Web und E-Government: Anwendungen und Technologien	V2+S2			6
04FB2002	Forschungsarbeit (die Forschungsarbeit kann wahlweise auch in der Vertiefung KSS oder MSE absolviert werden. Insgesamt max. 1 Forschungsarbeit)	Arbeit			6
04WI2002	New Public Management	V2+S2			6
Wahlpflicht Kommunikationssysteme, Mobile Systems Engineering oder Informatik / Mandatory elective courses communication systems, mobile systems engineering or computer science (1 aus 3)					12
<i>Vertiefung Kommunikationssysteme und Sicherheit (KSS, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)</i>					12
04WI2004	Mobile Application Systems	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2005	Telekommunikationssysteme	V2+Ü/S2			6
04WI2023	Digitale Rechte und E-Transaktionen	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2024	IT-Risk-Management	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
<i>Vertiefung Mobile Systems Engineering (MSE, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)</i>					12
04WI2004	Mobile Application Systems	V2+Ü/S2	Wenn V und Ü: Modulprüfung und Studienleistung. Wenn V und S: 2 Teilprüfungen	Wenn Modulprüfung: 100 % Wenn Teilprüfung: je 50%	6
04WI2027	Mobile Systems Engineering	V2+Ü2			6
04CV2001	Grundlagen Autonomer Mobiler Systeme	V2+Ü2			6
04IN2006	Automobile Systeme in der Automatisierung	V3+Ü1			6

Anhang 10: Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

04IN2032	Grundlagen eingebetteter Systeme	V3 + Ü1			6
04WI2025	Sicherheit für mobile Systeme	V2+Ü/S2			6
<i>Vertiefung Informatik (INF, Module im Gesamumfang von 12 ECTS)</i>					12
siehe Angebote der Wahlpflicht aus Informatik (Anhang 11)					
Wirtschaftswissenschaften / Economics					6
04IM2003	Management für Wlter (2 aus 3)	V2+V2			6
	<i>Internationales Management</i>	V2	Teilprüfung	33,34%	
	<i>Management und Führung</i>	V2	Teilprüfung	33,33%	
	<i>Wertorientierte Unternehmensführung</i>	V2	Teilprüfung	33,33%	
Vertiefungen Wirtschaftswissenschaften / Major subject economics (1 von 3)					12
<i>Vertiefung Finanz- und Volkswirtschaft (FVW, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)</i>					12
04IM1009	Wirtschaftspolitik (wenn nicht im BSc bereits belegt)	2V2			6
	<i>Geldtheorie & -politik</i>	V2	Teilprüfung	50%	
	<i>Finanztheorie & -politik</i>	V2	Teilprüfung	50%	
04IM2014	Fortgeschrittene Wirtschaftspolitik	2V2			6
	<i>Gesamtwirtschaftliche Ziele I</i>	V2	Teilprüfung	50%	
	<i>Gesamtwirtschaftliche Ziele II</i>	V2	Teilprüfung	50%	
04IM1012	Vertiefung Investition und Finanzierung II	V2+Ü/S2			6
04IM2016	Vertiefung Investition und Finanzierung III	V2+Ü/S2			6
<i>Vertiefung Information, Technologie und Management (ITM, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)</i>					12
04IM2010	Wissens- und Kooperationsmanagement	V2+Ü/S2			6
04WI2018	Integrated Business Design	V2+Ü/S2			6
04IM2009	Scientific Entrepreneurship and Technology Transfer	V2+Ü/S2			6
04IM2002	Management Neuer Medien	V2+Ü/S2			6
<i>Vertiefung Innovation und Organisation (INO, 2 aus den Angeboten, darunter ein Seminar)</i>					12
04IM2001	Wirtschaftsethik	V2+Ü/S2			6
04IM2006	Konsumentenverhalten im Internet	V2+Ü/S2			6
04IM2008	New Product Development	V2+Ü/S2			6
04IM2018	Organizational Behavior and IT	V2+Ü2/S2			6
Recht / Jurisprudence					6
04IM2013	Recht II	2V2			6
	<i>Medienrecht</i>	V2	Teilprüfung	50%	
	<i>Internationales Wirtschaftsrecht</i>	V2	Teilprüfung	50%	
Forschungspraktikum und Soft Skills / Research work and soft skills					12
04FB2003	Forschungspraktikum nach einem Kurs Team- und Führungstraining	Ü2 + P6			12
	<i>Team- und Führungstraining</i>	Ü2	Studienleistung		
	<i>Forschungspraktikum</i>	P6			
Masterarbeit / Master thesis					30
04FB2004	Masterarbeit	Abschlussarbeit			27
04FB1004	Kolloquium	S2			3

* wenn nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung

Gemeinsame Liste der Wahlpflichtveranstaltungen Informatik für BSc und MSc

Vertiefungsgebiete

- DKE: Data and Knowledge Engineering
- MSE: Mobile Systems Engineering
- SE: Software Engineering

Wahlpflicht

- M/TI: Mathematik/Technische Informatik

Modulnr.	Bezeichnung	ECTS	SWS	M/TI	DKE	MSE	SE	Prüfung	Gewichtung
03MA2001	Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung	9	V4+Ü2	X					
03MA2002	Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft	9	V4+Ü2	X					
03MA2003	Mathematik Vertiefungsmodul	9	V4+Ü2	X					
04CV2001	Grundlagen Autonomer Mobiler Systeme	6	V2 + Ü2		X	X			
04CV2005	Pattern Recognition	6	V3 + Ü1		X	X	X		
04FB2002	Forschungsarbeit	6	Arbeit	X	X	X			
04IN2035	Drahtlose Datenkommunikation	6	V3 + Ü1	X		X			
04IN1006	Bewertung der operativen Leistung von Systemen	6	V3 + Ü1			X	X		
04IN1021	Web Retrieval	6	V2 + S/Ü2		X				
04IN2001	Nicht-klassische Logiken	6	V3 + Ü1	X	X				
04IN2002	Formale Spezifikation und Verifikation	6	V3 + Ü1	X	X		X		
04IN2003	Vertiefung Rechnernetze	8	V4 + Ü2			X			
04IN2004	Intensive Program on Computer Vision	6	V2+Ü2						
04IN2005	Mensch-Maschine Kommunikation	6	V2+Ü2						
04IN2006	Automobile Systeme in der Automatisierung	6	V3 + Ü1			X			
04IN2007	Echtzeitsysteme	6	V3 + Ü1			X			
04IN2008	Empirical Software Engineering	6	V2 + Ü2				X		
04IN2012	Web Engineering	6	V3 + Ü1		X		X		
04IN2013	Software-Reengineering	6	V3 + Ü1				X		
04IN2014	Software-Architektur	6	V3 + Ü1				X		
04IN2015	Requirements-Engineering und Management	6	V3 + Ü1				X		
04IN2016	Effiziente Graphenalgorithmen	6	V/Ü4						
04IN2021	Geometrische Modellierung und CAD	6	V/Ü4	X					

